



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 10

München, 28. Oktober 2010

23. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerische Staatsregierung		
14.09.2010	205-I Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der staatlichen Verwaltung (Sponsoringrichtlinie – SponsR)	239
14.09.2010	73-I Änderung der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie	243
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
21.09.2010	2330-I Datenerhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden 2011 für die Geltungsbereiche der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts und der Wohnungsgebieteverordnung	244
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
05.08.2010	7904-L Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTWEGR 2007)	249
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen		
17.09.2010	1132-A Verleihung der Bayerischen Staatsmedaille für soziale Verdienste	256
24.09.2010	2175-A Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF): Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Bayern 2010 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen Altenpflege 2010)	256
30.08.2010	7075-A Förderrichtlinie für die Gewährung von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2010 (Mobilitätshilferichtlinie 2010)	277

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis
des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden****Bayerische Staatskanzlei**

13.08.2010 Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Frantisek Zemanovic 279

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Literaturhinweise 280

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

205-I

Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der staatlichen Verwaltung (Sponsoringrichtlinie – SponsR)

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
vom 14. September 2010 Az.: B II 2-G24/10**

1. Anwendungsbereich

- 1.1 ¹Diese Richtlinie gilt für Sponsoringleistungen an Behörden, Gerichte und sonstige Einrichtungen des Freistaates Bayern. ²Für Sponsoringleistungen an Landratsämter als Staatsbehörden sowie an Hochschulen und an Einrichtungen im Kunstbereich gilt diese Regelung nicht.
- 1.2 Die Regelungen gelten sinngemäß für Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen.
- 1.3 ¹Die Regelungen gelten nicht für die Verbreitung sachlicher Informationen
- von staatlich geförderten Stellen für politische Bildung,
 - von Selbsthilfeeinrichtungen der Beschäftigten,
 - für soziale, kulturelle oder wissenschaftliche Einrichtungen und Veranstaltungen,
- jeweils auf dafür zur Verfügung gestellten Flächen. ²Die Rechte der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen sowie die verfassungsmäßigen Rechte der Gewerkschaften und Berufsverbände bleiben unberührt.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 ¹Sponsoring ist die Zuwendung von Geld bzw. geldwerten Sach- oder Dienstleistungen durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv der Förderung der öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen verfolgt. ²Der zuwendenden Person kommt es auf ihre Profilierung in der Öffentlichkeit über das unterstützte Vorhaben an (Imagegewinn, kommunikativer Nutzen).
- 2.2 ¹Unter Werbung sind Zuwendungen von Unternehmen oder unternehmerisch orientierter Privatpersonen für die Verbreitung ihrer Werbebotschaften durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn diese ausschließlich dem Erreichen eigener Kommunikationsziele (Imagegewinn, Verkaufsförderung, Produktinformation) der Unternehmen oder der Privatpersonen dienen. ²Die Förderung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ist nur Mittel zum Zweck und liegt nicht im unmittelbaren Interesse des Zuwenders.

- 2.3 ¹Spenden sind Zuwendungen beispielsweise von Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung überwiegt. ²Der Spender erwartet keine Gegenleistung.
- 2.4 Mäzenatische Schenkungen sind beispielsweise Zuwendungen durch Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht.

3. Grundsätze

- 3.1 ¹Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch öffentliche Mittel über den Haushaltsgesetzgeber zu finanzieren. ²Sponsoring kommt daher nur ausnahmsweise und ergänzend in Betracht.
- 3.2 Folgende Grundsätze sind bei Sponsoring in der öffentlichen Verwaltung zu berücksichtigen:
- Wahrung der Integrität und des Ansehens der öffentlichen Verwaltung,
 - Vermeidung eines Anscheins fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben,
 - Sicherung des Budgetrechts des Bayerischen Landtags,
 - vollständige Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben,
 - Vorbeugung gegen jede Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung sowie Flankierung korruptionspräventiver Maßnahmen.

4. Zulässigkeit

- 4.1 Sponsoring ist zulässig, wenn
- die Neutralität der öffentlichen Verwaltung gewahrt bleibt,
 - nicht gegen Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl verstoßen wird,
 - das Ansehen und die Interessen der Verwaltung nicht beeinträchtigt werden,
 - die sachgerechte und unparteiische Aufgabenerfüllung gewährleistet bleibt,
 - der Wettbewerb nicht eingeschränkt wird.
- 4.2 Sponsoring ist insbesondere zulässig für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, der Kultur, der Bildung, des Sports, der Förderung des Umweltschutzes, der Prävention und für soziale Zwecke, soweit Sponsoring nicht im Einzelfall nach Nr. 4.3 ausgeschlossen ist.
- 4.3 ¹Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Anschein entstehen könnte, Verwaltungshandeln würde durch die Sponsoringleistung beeinflusst werden. ²Ein sol-

cher Anschein liegt insbesondere vor bei Sponsoring

4.3.1 im unmittelbaren Zusammenhang mit folgenden überwiegend hoheitlichen Kernaufgaben der Behörden und sonstigen Einrichtungen des Freistaates Bayern:

- Vornahme ordnungsrechtlicher Maßnahmen oder Erteilung von Genehmigungen sowie Ausübung sonstiger eingriffsverwaltender Tätigkeiten,
- Ausübung aufsichtsrechtlicher Befugnisse,
- Bewilligung von Fördermitteln,
- Durchführung öffentlicher Planungsaufgaben,
- Vergabe von Leistungen öffentlicher Träger der Wohlfahrtspflege,
- Durchführung schulischer oder berufsbezogener Prüfungen oder Eignungsprüfungen,
- Wahrnehmung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden,

4.3.2 zugunsten der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie

4.3.3 im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge.

4.4 Die dauerhafte Finanzierung von öffentlichen Bediensteten und die dauerhafte Überlassung von Personal an die öffentliche Verwaltung durch Sponsoren sind ausgeschlossen.

4.5 Sponsoring ist nur zulässig, wenn die Finanzierung der Folgekosten gewährleistet ist.

4.6 Bereichsspezifische Regelungen, wie z. B. Regelungen für Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder für die Unterstützung der Polizeiarbeit durch Dritte, bleiben unberührt.

5. Verfahren

5.1 Die Auswahl der Sponsoringleistung muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen.

5.2 Die Annahme von angebotenen oder ausnahmsweise eingeworbenen Sponsoringleistungen bedarf der Einwilligung der Leitung der Behörde oder sonstigen Einrichtung bzw. einer von ihr beauftragten Organisationseinheit.

5.3 Sponsoringmaßnahmen sind durch den Sponsoringvertrag oder durch eine Dokumentation der Sponsoringvereinbarungen vollständig und abschließend aktenkundig zu machen.

5.4 Die haushaltsrechtlichen (Verbuchungs-) Bestimmungen sind zu beachten.

6. Gestaltung von Sponsoringmaßnahmen

¹Sponsoringmaßnahmen sind deutlich zu kennzeichnen und insbesondere so zu gestalten, dass sie von den durch öffentliche Mittel finanzierten

Leistungen deutlich und erkennbar getrennt sind, sie gegenüber den durch öffentliche Mittel finanzierten Leistungen hinsichtlich der Art ihrer Gestaltung und ihres Umfangs ersichtlich zurücktreten und der Anschein einer Beeinflussung vermieden wird. ²Die Sponsoren sollen benannt werden.

7. Sponsoringlisten

¹Alle Leistungen über einem Wert von 1.000 € im Einzelfall sind laufend zu erfassen. ²Es ist nicht zulässig, eine Sponsoringleistung, die über dieser Wertgrenze liegt, in Teilleistungen aufzuteilen, um die Berichtspflicht zu umgehen. ³Jede Behörde und jede sonstige Einrichtung führt eine jährliche Übersicht gemäß Anlage 1, die bis zum 1. Februar des Folgejahres der Obersten Dienstbehörde auf dem Dienstweg zu übersenden ist.

8. Sponsoringbericht

8.1 ¹In einem zweijährlichen, im Internet zu veröffentlichen Bericht des Staatsministeriums des Innern an den Bayerischen Landtag sind für die gesamte Staatsverwaltung alle Leistungen ab einem Wert von über 1.000 € im Einzelfall gemäß Anlage 2 darzustellen. ²Für den Bericht liefern die Staatskanzlei und die Ressorts dem Staatsministerium des Innern bis zum 1. März des Folgejahres nach Ende des Berichtszeitraums Übersichten gemäß Anlage 2, die nach Verwaltungsbereichen und Empfängern gegliedert sind. ³Der Bericht wird spätestens bis zum 1. Mai des Folgejahres nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.

8.2 Im Sponsoringvertrag oder in der Sponsoringvereinbarung nach Nr. 5.3 ist eine ausdrückliche Einwilligung des Sponsors vorzusehen

- in die Kennzeichnung des Sponsoring und die Benennung des Sponsors nach Nr. 6,
- in die Aufnahme seiner Leistung in die Sponsoringliste nach Nr. 7,
- in den zu veröffentlichen Sponsoringbericht nach Nr. 8.1.

9. Ressortspezifische Regelungen

Die Staatsministerien können für ihren Geschäftsbereich auf der Grundlage dieser Richtlinie ergänzende Regelungen erlassen.

10. Inkrafttreten

10.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

10.2 Abweichend von Nr. 8 umfasst der erste Bericht den Zeitraum 1. November 2010 bis 31. Dezember 2011.

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Anlage 2

Ressort

Tabellarische Übersicht gemäß Nr. 8 SponsR für die Jahre

Lfd. Nr.	Empfänger	Wert/ Gegenwert in Euro	Art der Leistung	Leistungsgeber	Verwendungszweck	Erläuterung
A	Einzelmaßnahmen		(Sponsoring, Werbung, Spende, mäzenatische Schenkung)	(Name und Wohnort, Firmensitz)	(Erläuterung der Maßnahme und Verwendungsschwerpunkt bei Kleinleistungen)	a) Geld-, Sach- oder Dienstleistung b) Zeitpunkt der Leistung c) eventuelle Folgekosten (einmalig und jährlich)
						a) b) c)
						a) b) c)
						a) b) c)
						a) b) c)
						a) b) c)
						a) b) c)
B	Summe					a) b) c)

73-I

Änderung der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung****vom 14. September 2010 Az.: B II 2-G35/10****I.**

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der staatlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR) vom 13. April 2004 (AllMBl S. 87, StAnz Nr. 17) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.6 Satz 2 wird die Zahl „73“ durch die Zahl „81“ und werden die Worte „11 BAT, § 13 MTArb“ durch die Worte „3 Abs. 4 TV-L“ ersetzt.
2. Nr. 2.7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Art. 79 BayBG“ durch die Worte „§ 42 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG)“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte „Art. 79 BayBG“ durch die Worte „§ 42 BeamStG“ und die Worte „den Vollzugsvorschriften zum BayBG (VV zu Art. 79 BayBG)“ durch die Worte „Abschnitt 8 Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR)“ ersetzt.
3. Nr. 7.1.7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein rechtskräftiges Urteil oder ein rechtskräftiger Strafbefehl gegen Personen, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB), Geldwäsche (§ 261 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Kreditbetrug (§ 265b StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Delikten im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren (§§ 283 ff. StGB), wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) oder Baugefährdung (§ 319 StGB) vorliegt.“
 - b) Es wird folgender Satz 10 angefügt:

„¹⁰Ein Ausschluss von Bauunternehmen erfolgt nicht, soweit eine rechtskräftige Verurteilung wegen der in Satz 3 genannten Taten länger als zwei Jahre zurückliegt.“
4. Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Sponsoring

¹Für den Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der öffentlichen Verwaltung gilt die Sponsoringrichtlinie. ²Ergänzende ressortspezifische Regelungen sind ggf. daneben zu beachten.“

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchst. a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Insbesondere bei handwerklichen Leistungen ist zu prüfen, ob eine Bekanntmachung außer auf der Internetplattform des Freistaates Bayern (www.vergabe.bayern.de) und, im Fall einer EU-weiten Ausschreibung im Amtsblatt der EU, auf der Internetplattform des Bundes (www.bund.de), im Bayerischen Staatsanzeiger, in regionalen Tageszeitungen oder Fachzeitschriften nötig bzw. sinnvoll ist (dort eventuell auch nur als Hinweis auf die Veröffentlichungen auf der Internetplattform).“

- bb) Buchst. c wird wie folgt geändert:

aaa) In Abs. 1 wird jeweils die Zahl „9“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

bbb) Abs. 3 wird aufgehoben.

ccc) Im letzten Absatz werden die Worte „9 Nr. 10“ durch die Worte „7 Abs. 13“ ersetzt.

- b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 4 Satz 7 wird aufgehoben.

- bb) In Nr. 6 werden die Worte „24 Nr.“ durch die Worte „15 Abs.“ ersetzt.

6. Anlage 2 Abschnitt I Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchst. a Abschnitt „Zur ‚Beschränkten Ausschreibung‘“ wird wie folgt geändert:

- aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3 Abs. 4 Buchst. b VOL/A zulässig, ist Folgendes zu beachten:“

- bb) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Außerdem empfiehlt es sich, bei unzureichender Kenntnis des möglichen Bewerberkreises bzw. zur Erweiterung des Bewerberkreises von Zeit zu Zeit oder in geeigneten Fällen der Beschränkten Ausschreibung einen Teilnahmewettbewerb vorzuschalten.“

- b) Buchst. b erhält folgende Fassung:

- „b) Es ist zu prüfen, ob eine Bekanntmachung außer auf der Internetplattform des Freistaates Bayern (www.auftraege.bayern.de) und, im Fall einer EU-weiten Ausschreibung im Amtsblatt der EU, auf der Internetplattform des Bundes (www.bund.de), im Bayerischen Staatsanzeiger, in regionalen Tageszeitungen oder Fachzeitschriften nötig bzw. sinnvoll ist (dort eventuell auch nur als Hinweis auf die Veröffentlichungen auf der Internetplattform).“

II.

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 2 Buchst. b am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2330-I

**Datenerhebung zur Wohnungsversorgung
in den Gemeinden 2011
für die Geltungsbereiche der Verordnung
zur Durchführung des Wohnraumförderungs-
und Wohnungsbindungsrechts
und der Wohnungsgebieteverordnung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 21. September 2010 Az.: IIC4-4702-004/10

Regierungen
Landratsämter
Gemeinden

nachrichtlich
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Gemeindetag

Anlagen:

Anlage 1: Fragebogen zur Erhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden 2011

Anlage 2: Erläuterungen zum Fragebogen zur Erhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden 2011

Die Anwendungsbereiche (die „Gebietskulissen“) der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts (DVWoR) und der Wohnungsgebieteverordnung (WoGeV) bedürfen einer periodischen Überprüfung, die zweckmäßig in einem Fünf-Jahres-Abstand vorgenommen wird. Datengrundlage für die derzeit geltenden Verordnungen waren die Wohnungsmarktverhältnisse zum 31. Dezember 2005. Somit wird als Stichtag für die anstehende Prüfung von Veränderungen der **31. Dezember 2010** gewählt.

Die genannten Verordnungen wirken sich als staatliches Recht in erheblichem Maße gestaltend auf die Wohnungsmarktlage in den Gemeinden aus. Es kann deshalb von einem hohen Mitwirkungsinteresse der Gemeinden ausgegangen werden.

Um den Zeitraum zwischen dem Erhebungsstichtag und Änderungen der Gebietskulissen möglichst kurz zu halten, bitten wir alle beteiligten Stellen um eine aktive Mitwirkung und zuverlässige Einhaltung der vorgegebenen Fristen.

Das Erhebungsverfahren folgt dem zuletzt 2005/2006 angewandten Muster. Trotz aller Bemühungen um Verwaltungsvereinfachung kann es nicht einfacher gestaltet werden, da sonst keine ausreichend zuverlässigen Daten gewonnen werden könnten. Die Gebietskulissen müssen auch vor Gericht Bestand haben können.

Die Erhebung erfolgt anhand des als Anlage beigefügten Erhebungsbogens, der von dem Staatsministerium des Innern sowie dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Zusammenwirken mit dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Landesamt) erstellt worden ist. Sie gliedert sich in folgende Phasen 1 bis 6:

1. Vorläufige Bestimmung einer Wohnungsversorgungsquote für alle bayerischen Gemeinden

Das Landesamt wird die Abschnitte A und B mittels der ihm aus anderen Erhebungen vorliegenden, von ihm methodisch aufbereiteten Daten ausfüllen. Diese Daten dienen den Gemeinden als Vorabinformation. Die in Nr. 9.2 ausgewiesene Wohnungsversorgungsquote ist ein Rechenergebnis, das auch mithilfe von Landesdurchschnittswerten gewonnen wurde, sodass es keine endgültige Aussage über die tatsächliche Wohnungsversorgungsquote am Ort darstellt. Deshalb sind weitere Indikatoren erforderlich, die aus den Angaben in den Abschnitten C und D gewonnen werden. Zusätzlich liegen dem Landesamt für die bei der späteren Gesamtauswertung nötige qualitative Bewertung weitere Daten vor.

2. Bestimmung der von Amts wegen in die Erhebung einzubeziehenden Gemeinden

In die Erhebung werden von Amts wegen einbezogen:

- alle Gemeinden, die derzeit in den Geltungsbereich mindestens einer der zwei Verordnungen aufgenommen sind (Nr. 16.1),
- alle Gemeinden, die eine Zweckentfremdungssatzung erlassen haben oder den Erlass einer solchen Satzung vorsehen (Nrn. 16.1 und 16.2),
- alle Gemeinden, bei denen die rechnerische Wohnungsversorgungsquote (Nr. 9.2) nach der vom Landesamt gewählten Methodik als Indiz für eine Gefährdung der Wohnungsversorgung anzusehen ist.

Die Beteiligung von Amts wegen ist durch das Ankreuzen der entsprechenden Rubrik auf dem Erhebungsbogen kenntlich gemacht, im Fall einer bestehenden oder vorgesehenen Zweckentfremdungssatzung ist dies von der Gemeinde selbst einzutragen.

Im Übrigen kann jede Gemeinde auch freiwillig teilnehmen (vgl. nachfolgend Nr. 3).

3. Herausgabe des Erhebungsbogens an die Gemeinden; gegebenenfalls freiwillige Verfahrensteilnahme

Das Landesamt leitet allen bayerischen Gemeinden ihren Erhebungsbogen zu, den kreisangehörigen Gemeinden über die Landratsämter. Für Gemeinden im Geltungsbereich mindestens einer der genannten Verordnungen, die von Amts wegen einbezogen sind, füllen die Landratsämter die Angaben nach den Nrn. 12.1 bis 12.3 vorab aus.

Für Gemeinden ohne Teilnahme von Amts wegen hat die Zuleitung grundsätzlich nur informativen Charakter. In diesem Fall ist die Rubrik „freiwillig“ angekreuzt. Für diese Gemeinden ist Weiteres nicht veranlasst. Jedoch steht es ihnen frei, von sich aus am Erhebungsverfahren teilzunehmen.

4. Eintragung der eigenen Erkenntnisse und Einschätzungen der Gemeinden

Alle an der Erhebung teilnehmenden Gemeinden tragen im Erhebungsbogen die Angaben zu den Nrn. 13.1 bis 16.2, und soweit veranlasst, ergänzend zu Nr. 17 ein.

Ist die Gemeinde zuständige Stelle im Sinn des § 1 Abs. 2 DVWoR, so trägt sie auch die Angaben zu den Nrn. 12.1 bis 12.3 ein.

5. Kontrolle durch Landratsämter und Regierungen

Die Gemeinden leiten die ausgefüllten und unterschriebenen Erhebungsbögen an die Regierungen zurück, die kreisangehörigen Gemeinden über die Landratsämter. Soweit es bei freiwilliger Teilnahme einer Gemeinde oder im Fall einer wegen einer bestehenden oder vorgesehenen Zweckentfremdungssatzung von Amts wegen teilnehmenden Gemeinde noch notwendig ist, tragen die Landratsämter die Angaben zu den Nrn. 12.1 bis 12.3 nach.

Im Übrigen überprüfen die Regierungen und Landratsämter alle Eintragungen auf Plausibilität und Vollständigkeit und leiten die Erhebungsbögen (gegebenenfalls mit ergänzenden Bemerkungen in der Nr. 18) unterschrieben an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung – Außenstelle Schweinfurt –, Postfach 1163, 97401 Schweinfurt, zurück. Die Regierungen erhalten zur Kontrolle der Vollzähligkeit der Erhebungsbögen rechtzeitig eine Liste der von Amts wegen teilnehmenden Gemeinden.

Die jeweiligen Rückgabetermine sind im Kopf des Erhebungsbogens eingetragen.

6. Auswertung der Erhebungsbögen und Rücksprache mit Gemeinden bei Zweifelsfällen

Das Landesamt wertet die Erhebungsbögen aus und übermittelt Unterlagen und Ergebnisse – in die dann auch die Daten aus der amtlichen Statistik einfließen können – dem Staatsministerium des Innern sowie dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Diese beteiligen nach abschließender Bewertung nochmals diejenigen Gemeinden, bei denen das Prüfungsergebnis mit der getroffenen eigenen gemeindlichen Einschätzung (Nr. 16.2 des Erhebungsbogens) nicht in Einklang steht.

Anschließend werden das Staatsministerium des Innern sowie das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die förmlichen Änderungsverfahren zur notwendigen Anpassung der einzelnen Verordnungen einleiten.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium des Innern	Erhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden 2011
Rückgabetermine: der Gemeinde an das Landratsamt:..... 01.02.2011 des Landratsamts bzw. der kreisfreien Stadt an die Regierung: 01.03.2011 der Regierung an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: 01.04.2011	
Erhebung gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 21. September 2010 (AllMBI S. 244)	
Die Gemeinde nimmt an der Erhebung teil:	von Amts wegen <input type="checkbox"/> da Zweckentfremdungssatzung erlassen oder vorgesehen ¹⁾ <input type="checkbox"/> freiwillig <input type="checkbox"/>

A. Allgemeine Angaben

1 Regierungsbezirk.....	<input type="text"/>	3 Gemeinde.....	<input type="text"/>
2 Landkreis.....	<input type="text"/>	4 Gemeindegeschlüssel	<input type="text"/>

B. Strukturdaten zur Wohnungsversorgung – Quelle: Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung –

5 Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung am 31.12.2009 ²⁾	<input type="text"/>
6 Haushalte am 31.12.2009 ³⁾	<input type="text"/>
7 Wohnungsbestand am 31.12.2009.....	<input type="text"/>
7.1 darunter geschätzte Anzahl an Mietwohnungen ⁴⁾	<input type="text"/>
Bautätigkeit:	2007 2008 2009
8.1 Zahl der genehmigten Wohnungen (einschl. Freistellungen).....	<input type="text"/>
8.2 Zahl der fertig gestellten Wohnungen.....	<input type="text"/>
Wohnungsmarktbilanz am 31.12.2009:	
9.1 Rechnerischer Wohnungsüberhang bzw. rechnerisches Wohnungsdefizit ⁵⁾	<input type="text"/>
9.2 Rechnerische Wohnungs- versorgungsquote in % ⁶⁾	<input type="text"/>
Soziale Wohnraumförderung:	
10 Mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten geförderte Mietwohnungen am 01.01.2010.....	<input type="text"/>

C. Angaben zur Sozialen Wohnraumförderung

Zumutbare Miete – von der Regierung bzw. den Städten München, Nürnberg und Augsburg auszufüllen:

11 Zumutbare Miete 2010 für einen Haushalt der Einkommensstufe 1 ⁷⁾ in € je m ² Wohnfläche monatlich.....	<input type="text"/>
--	----------------------

Angaben zu Wohnungssuchenden für Sozialmietwohnungen – von der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 2 DVWoR auszufüllen ⁸⁾:

12.1 Zahl der im jeweiligen Jahr vorgenommenen Vormerkungen bzw. ausgestellten Wohnberechtigungsscheine.....	2008	2009	2010
12.2 Zahl der Wohnungsüberlassungen.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
12.3 Durchschnittliche Wartezeit bis zur Vermittlung einer Wohnung (in Monaten)	<input type="text"/>		

Bitte wenden!

D. Weitere Angaben zur Wohnungsversorgung – von der Gemeinde auszufüllen –

Durchschnittliche Miete je m² Wohnfläche monatlich für freifinanzierte 2–3-Zimmer-Mietwohnungen mittlerer Ausstattung

13.1 Erstvermietungsrente in € je m² ,

13.2 Wiedervermietungsrente in € je m² ,

Erwartete Entwicklung (Anzahl Personen/Wohnungen) in der Gemeinde im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 ⁹⁾:

14.1 Erwartete Zunahme der Bevölkerung + ⁹⁾
oder Rückgang der Bevölkerung um - ⁹⁾

14.2 Erwartete Zunahme an Wohnungen + ⁹⁾
oder Rückgang an Wohnungen um - ⁹⁾

15 Mietspiegel vorhanden? – ggf. bitte beifügen – ja nein

Gebietsbestimmungen aufgrund einer Verordnung oder Satzung in der Gemeinde:

16.1 Bisher gilt:

§ 3 DVWoR..... ja nein

§ 1 WoGeV..... ja nein

Zweckentfremdungssatzung..... ja nein

16.2 Künftig soll gemäß Einschätzung der Gemeinde gelten:

§ 3 DVWoR..... ja nein

§ 1 WoGeV..... ja nein

Zweckentfremdungssatzung..... ja nein

17 **Zusätzliche Stellungnahme der Gemeinde – soweit veranlasst –**

z. B. zu den Daten, absehbare Entwicklungen, in Bebauungsplänen ausgewiesene Bauflächen für den Wohnungsbau, Zahl der Umwandlungen von Miet- in Eigenwohnraum, besondere Gründe, die für oder gegen die Aufnahme in eine der Gebietskulissen nach § 3 DVWoR und § 1 WoGeV sprechen.

– ggf. auf ein gesondertes Blatt –

18 **Ergänzende Bemerkungen des Landratsamtes / der Regierung – soweit veranlasst –**

– ggf. auf ein gesondertes Blatt –

E. Datum, Unterschrift und Ansprechpartner der ausfüllenden Behörde (bitte inkl. Tel.-Nr. für Rückfragen):

**Datum,
Unterschrift:**

Datum:

Unterschrift:

Datum:

Unterschrift:

Datum:

Unterschrift:

Gemeinde oder kreisfreie Stadt

Landratsamt

Regierung

**Ansprechpartner
der jeweiligen
Behörde:**

Frau/Herr:

Tel.:/.....

Frau/Herr:

Tel.:/.....

Frau/Herr:

Tel.:/.....

Erläuterungen**zum Fragebogen zur Erhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden 2011**

- 1) Auch in diesem Fall erfolgt die Teilnahme von Amts wegen; die Gemeinde selbst hat diese Eintragung vorzunehmen, wenn sie eine Zweckentfremdungssatzung erlassen hat oder deren Erlass vorsieht.
- 2) Die Daten zu den Nrn. 5 bis 9.2 dienen insbesondere zur Auswahl der von Amts wegen an der Erhebung teilnehmenden Gemeinden. Für die spätere Festlegung der Gebietskulissen in den Rechtsverordnungen werden die dann verfügbaren Daten zum Stichtag 31. Dezember 2010 herangezogen.
- 3) Grundlage: Bevölkerungsentwicklung und durchschnittliche Haushaltsgrößen; ohne Haushalte von Angehörigen ausländischer Streitkräfte, Haushalte in Ferien-/Freizeitwohnungen, Haushalte in Wohnheimen, ohne zentral untergebrachte Asylbewerberhaushalte.
- 4) Grundlage: Gebäude- und Wohnungszählung 1987 und Mikrozensus 2006.
- 5) Verfügbare Wohnungen (abzüglich Fluktuationsreserve, Ferien-/Freizeitwohnungen, privatrechtlich gemietete Wohnungen von Angehörigen ausländischer Streitkräfte) minus Haushalte.
- 6) Wohnungen je 100 Haushalte.
- 7) Vgl. Nrn. 13 und 17.2 der Wohnraumförderungsbestimmungen 2008, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 4. Dezember 2007 (AllMBI S. 760).
- 8) Landratsämter; kreisfreie Städte; Große Kreisstädte; Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden ganz übertragen sind.
- 9) Unter Nr. 14.1 soll die erwartete (geschätzte) Anzahl an Personen angegeben werden, die voraussichtlich im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2013 der Gemeinde zuziehen oder diese verlassen werden (z. B. +1.000 oder –100 Personen). Zusätzlich soll unter Nr. 14.2 eine Schätzung angegeben werden, wie viele Wohnungen voraussichtlich im gleichen Zeitraum in der Gemeinde hinzukommen oder nicht mehr vorhanden sein werden (z. B. +50 Wohnungen oder –20 Wohnungen).

Eventuell bereits absehbare Entwicklungen nach diesem Zeitraum bitte in den Erläuterungen unter Nr. 17 aufführen.

7904-L

**Richtlinie für Zuwendungen
zu Maßnahmen der Walderschließung
im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms
(FORSTWEGR 2007)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 12. März 2007 Az.: F 2-NW 264-1716
in der Fassung vom 5. August 2010**

1. Zuwendungszweck

Auf Grundlage

- der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl L 277 vom 21. Oktober 2005, S. 1),
- des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils gültigen Fassung,
- der Art. 20 bis 22 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L),
- der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

sollen die Ziele des Art. 1 BayWaldG auf in Bayern gelegenen Waldflächen gemäß Art. 2 BayWaldG verwirklicht werden.

Eine bedarfsgerechte Infrastruktur, insbesondere die Erschließung durch schwerlastbefahrbare Wege ist Voraussetzung für die Pflege und nachhaltige, möglichst naturnahe Nutzung der Wälder. Die Wege dienen einer gesicherten Versorgung mit dem Rohstoff Holz und unterstützen die Diversifizierung der Wirtschaft im ländlichen Raum. Darüber hinaus erfüllen sie Gemeinwohlfunktionen, ermöglichen die Sicherung der Schutzfunktionen der Wälder sowie die zielgemäße Bewirtschaftung besonders erhaltenswerter historischer Betriebsformen. Gerade auch der Klimawandel und seine vielfältigen biotischen und abiotischen Auswirkungen auf die Wälder machen eine ausreichende Walderschließung für die Durchführung notwendiger Waldschutzmaßnahmen und den Aufbau zukunftsfähiger Waldbestände über Umbau bzw. Wiederaufforstungen unabdingbar.

Bei der Vergabe der Mittel können forstpolitische Förderschwerpunkte gebildet werden. Dazu kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Fördersätze und Zuschläge reduzieren oder streichen und Fördermaßnahmen aussetzen.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind die Erschließung der Wälder mit schwerlastbefahrbaren Wegen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der forstlichen Infrastruktur und die als Folge von Schadereignissen

nötige Reparatur untergegangener oder beschädigter, bisher schwerlastbefahrbarer Wege.

- 2.1 Folgende Maßnahmen können gefördert werden:
- 2.1.1 der Neubau schwerlastbefahrbarer Forstwege und die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Forstwege.
- 2.1.2 die nach Schadereignissen nötige Reparatur beschädigter oder untergegangener, schwerlastbefahrbarer Forstwege (auch Teilstrecken), deren Anlagen und notwendiger Zufahrtswege (entsprechend Nr. 2.1.5). Die Forstwege müssen vor dem Schadereignis dem Standard (Ausbauart, Pflegezustand und Erschließungswirksamkeit) förderfähiger Forstwege entsprochen haben. Zufahrtswege müssen vor dem Schadereignis dem Standard (Ausbauart und Pflegezustand) schwerlastbefahrbarer Wirtschaftswege entsprochen haben. Es muss mindestens die Tragschicht des Weges bzw. die Tragschicht der Anlage (z. B. Lagerplatz) oder die Anlage (z. B. Stützmauer) als solche beschädigt sein. Zur förderfähigen Reparatur zählen auch das Entfernen von auf Wege oder von Wegen abgerutschten Materials (z. B. Muren) und die neue Erstellung von Anlagen gemäß Nrn. 2.1.3 und 2.1.4, die zur künftigen Vermeidung von Schadereignissen notwendig sind.
- 2.1.3 der Neubau von Anlagen und notwendigen Einrichtungen.
- Zu den Anlagen zählen z. B. Lagerstreifen, Wendemöglichkeiten in Form von Wendepfaden oder Wendehämmern, Lagerplätze, Rückewegeanschlüsse, Brücken, Stützmauern, Furten usw. Lagerplätze können auch außerhalb des Waldes an schwerlastfähigen Wegen angelegt werden, soweit sie einem Walderschließungsgebiet zugeordnet werden können. Zu den notwendigen Einrichtungen zählen z. B. Schilder, Schranken usw.
- 2.1.4 die Anlage von Wasserrückhalteeinrichtungen sowie Wasserableitungen.
- Hierzu zählen z. B. Polder, Dämme und Wasserableitungen an zuführenden Rückewegen.
- 2.1.5 die Anbindung von Waldgebieten an das öffentliche Wegenetz zur Holzabfuhr.
- Gefördert wird der Neubau schwerlastbefahrbarer Wege und die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Wege und deren Anlagen auch über nicht forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Voraussetzung ist, dass das zu erschließende Waldgebiet oder Teile davon sonst nicht wirtschaftlich sinnvoll an das öffentliche Wegenetz angebunden werden können.
- 2.1.6 Im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1 bis 2.1.5 werden zwingend notwendige Maßnahmen und Leistungen (Veranlassungsprinzip) gefördert, soweit diese zur Erreichung des Zuwendungszweckes sachlich notwendig und unmittelbar erforderlich sind.
- Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Wegebau

- zur Grenzsicherung,
- zur dinglichen Absicherung von Dienstbarkeiten oder Sicherungen der Benutzungs- und Durchfahrtsrechte, z. B. im Rahmen von Sammeleintragungen (Notarleistungen und Grundbucheintragungen),
- zur Erfüllung von fachlichen Vorgaben, Auflagen und Hinweisen,
- zur Wiederherstellung durch den Baustellenverkehr beschädigter Zufahrtswege bei den geförderten Maßnahmen,
- der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege sowie
- Zweckforschungen, Gutachten und Erhebungen.

2.2 Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- grundsätzlich Wege oder Wegteile mit Schwarz-, Pflaster- und Betondecken, ausgenommen die befestigten Anschlüsse an das öffentliche Straßen- und Wegenetz aufgrund behördlicher Vorgaben oder Sondergenehmigungen,
- Wege oder Wegteile, die gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen (z. B. Art. 13c Abs. 1 oder Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG),
- Wege nach Nr. 2.1.1 mit einer im Finanzierungsplan berechneten Förderung von über 120 Euro je Meter Weg. In begründeten Einzelfällen (z. B. bei wesentlich höheren Projektkosten durch Brücken, Stützmauern oder andere Bauwerke) kann beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden.
- Wege mit Anteilen an Recyclingmaterial, das nicht schadstofffrei oder bautechnisch ungeeignet ist,
- Wege oder Wegteile mit Schüttmaterial, das aus Bauschuttanteilen besteht oder andere bedenkliche Stoffe enthält,
- Wege, die nicht den Ausführungen der Nr. 4.2 entsprechen,
- Reparatur von Wegen mit reinen Deckschichtschäden,
- Ausbau von Wegen im Rahmen einer Reparatur (Nr. 2.1.2), ausgenommen Anlagen, die zur künftigen Vermeidung von Schadereignissen dienen,
- Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete,
- Unterhaltung und spätere Pflege der geförderten Wege und Anlagen,
- sonstige Wege im ländlichen Raum, insbesondere Fuß-, Rad-, Reit- oder Schlepperwege,
- Vorhaben nach Nrn. 2.1.1 bis 2.1.4, die zu einer Wegedichte von schwerlastbefahrbareren Forstwegen über 45 lfm/ha Waldfläche im Erschließungsgebiet führen (Ausnahmen für Einzelfälle bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten),

- Stichwege, die mit Wendeschleife anstelle von Wendehammer bzw. Wendepalte als Wendemöglichkeit am Wegende projektiert werden,
- Stichwege, die ohne Wendemöglichkeit projektiert werden,
- Wegebauvorhaben, die aus forstwirtschaftlicher Sicht unwirtschaftlich sind. Ausgenommen davon sind Wege, bei denen ein erhebliches öffentliches Interesse (z. B. Wege zur Ermöglichung der Schutzwaldpflege und -sanierung; Berücksichtigung begründeter besonderer Belange des Boden-, Wasser- oder des Naturschutzes; Wege zur zielgemäßen Bewirtschaftung besonderer historischer Betriebsformen, notwendiger Waldbau aufgrund der Klimaveränderung, Wiederaufforstung nach Schadereignissen etc.) besteht. Für solche Projekte ist stets die Genehmigung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten notwendig.
- Reparatur von Wegen, die aufgrund übermäßiger Holzabfuhr beschädigt wurden (bei großflächigen, überregionalen Schadereignissen kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausnahmegenehmigung erteilen).

2.3 Nicht förderfähige Flächenanteile

Nicht förderfähig sind Maßnahmen auf Grundstücken oder die Erschließung von Flächen des Bundes, der Länder sowie juristischer Personen des Privatrechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v. H. in Händen von Bund oder Ländern befindet. Solche Flächen sind bei Vorhaben in Gemengelage anteilig in Abzug zu bringen, soweit eine Walderschließungswirkung für die nicht förderfähigen Grundstücke durch den Weg vorliegt.

2.4 Förderunschädliche Maßnahmen

In begründeten Ausnahmefällen können Befestigungen von Steilstücken mit Schwarz-, Pflaster- und Betondecken zur Vermeidung von Erosionsschäden durchgeführt werden. Die anteiligen Kosten sind nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Besitzer forstwirtschaftlich genutzter Flächen,

sowie als unmittelbare Träger von Wegebaumaßnahmen:

- private Waldbesitzer,
- Jagdgenossenschaften,
- kommunale und sonstige Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts,
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
- Teilnehmergeinschaften im Rahmen einer Waldflur- oder Flurbereinigung.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Bund,

- Länder,
- Besitzer forstwirtschaftlich genutzter Flächen des Bundes und der Länder sowie
- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v. H. in Händen von Bund oder Ländern befindet.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Generelle Voraussetzung

Eine Förderung ist möglich, wenn die Maßnahme nicht als Folge von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften ausgelöst worden ist oder nicht im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen aus einem anderen Verwaltungsakt steht.

4.2 Baustandards und Regelquerschnitt

4.2.1 Wege nach Regelstandard

Die einzuhaltenden Grundlagen und Baustandards sind im DWA-Regelwerk (DWA-A 904 Richtlinien für den ländlichen Wegebau) festgelegt, soweit das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht abweichende Standards in dieser Richtlinie oder gesondert vorgibt. Der Regelquerschnitt eines zu fördernden Weges umfasst eine Fahrbahnbreite von 3,0 Metern und eine Kronenbreite von bis zu 4,5 Metern. Eine Erweiterung des Regelquerschnitts ist zulässig bei Kurvenverbreiterungen, Einmündungen, Ausweichstellen oder bei zwingend notwendigen Tragschichtverbreiterungen auf Teilstücken bei ungünstigem Untergrund.

4.2.2 Wege mit reduziertem Standard (Zubringerwege)

Die Bewilligungsbehörde kann nach Abwägung forstfachlicher Kriterien, vor allem in den schwierig zu erschließenden Steillagen des Mittelgebirgs- und Gebirgsraumes, den Bau und die Förderfähigkeit von Wegen mit reduziertem Standard zulassen, wenn es die Sicherheit des Fahrverkehrs zulässt. Die einzuhaltenden Grundlagen und Baustandards für Wege mit geringerer Funktion bzw. die Mindeststandards sind im DWA-Regelwerk (DWA-A 904 Richtlinien für den ländlichen Wegebau – RLW) festgelegt, soweit das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht abweichende Standards in dieser Richtlinie oder gesondert vorgibt. Eine geringere Funktion ist dahingehend definiert, dass in der Regel keine Holzabfuhr aus anderen Erschließungsgebieten über diesen Weg stattfindet. Ein Zubringerweg muss mit beladenen Fahrzeugen sicher befahrbar sein.

4.3 Sonstige Voraussetzungen

Bei überbetrieblichen Maßnahmen hat der Zuwendungsempfänger einen Bauausschuss zu bestellen. Dieser besteht in der Regel aus bis zu vier gewählten Vertretern der an der Erschließung beteiligten Grundbesitzer, einem Vertreter des Trägers und einem Vertreter des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Der Bauausschuss hat den Maßnahmenträger zu beraten, ihn bei der technischen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung zu unterstützen sowie insbe-

sondere bei der Koordination und dem Ausgleich der Interessen mitzuwirken.

Vonseiten der Bewilligungsstelle kann auf die Bestellung eines Bauausschusses verzichtet werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Förderung wird im Wege einer Projektförderung gewährt, sie erfolgt als Anteilfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Kosten

5.2.1 Zuwendungsfähige Kosten sind:

- Baukosten nach Abzug der nicht förderfähigen Kosten nach Nr. 5.2.2,
- Vergütung von nichtgewerblichen (Eigen-) Leistungen von Anliegern und Hinterliegern gegen geeigneten Nachweis, nur soweit die forstfachliche Bauleitung durch die Bewilligungsbehörde ausgeübt wird. Sie werden bis zur Höhe der Flurbereinigungssätze (Zuschussfähige Höchstsätze in der ländlichen Entwicklung – ZHLE, in der jeweils gültigen Fassung) anerkannt. Bei nichtgewerblichen Leistungen von Anliegern und Hinterliegern, die nicht nach den ZHLE-Sätzen abgerechnet werden können, sind als Vergütung 80 v. H. der Sätze der Maschinen- und Betriebsmittelringe zugrunde zu legen. Dies gilt nicht für die Planung und forstfachliche Bauleitung.
- Sachleistungen von beteiligten Grundstücksbesitzern gegen geeigneten Nachweis sind förderfähig bis zu 80 v. H. des angemessenen Marktwertes ohne Umsatzsteuer.
- Kosten für Planungs-, Bauleitungs- und Ingenieurleistungen, insbesondere für Kostenvoranschläge, Baupläne und Statiken für Brücken und Stützmauern, Zweckforschungen, Vergabe und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Fördermaßnahme. Werden Planungs- und Bauleitungsleistungen durch den fachlich qualifizierten Antragsteller selbst, dessen Fachpersonal oder einen fachlich qualifizierten Beteiligten erbracht, sind diese Leistungen nur bis zur Höhe der Vorgaben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten förderfähig.
- Kosten für notwendige Gutachten und Studien bei Erschließungsvorhaben aufgrund behördlicher Anforderungen und Kosten der Begutachtung landschaftsökologischer Auswirkungen sowie die dazu notwendigen Ingenieur- und Gutachterkosten, soweit das Projekt zur Durchführung kommt.

Soweit das Erschließungsvorhaben aufgrund der Ergebnisse der Gutachten und Studien vonseiten der zuständigen Behörden abgelehnt wird, sind die Kosten gesondert förderfähig. Die Förderung beträgt in solchen Fällen grundsätzlich 60 v. H. der förderfähigen Kosten. Die Bagatellgrenze der Förderung in solchen Fällen liegt bei 600 € (ungeachtet Nr. 5.3.3) und die maximale Förderung beträgt 6.000 €.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähige Kosten sind:

- Umsatzsteuer,
- Preisnachlässe, sonstige Vergünstigungen in Form von Sachspenden und Skonti, unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden,
- Kosten des Trassenaufhieb. Der Trassenaufhieb umfasst das Fällen, Entasten, Ablängen und Rücken des verwertbaren Holzes sowie das Herstellen von Hackschnitzeln zu Verwertungszwecken,
- Kosten für Grundstücksgeschäfte in Form von z. B. Grundstücksankäufen, Grundstückspacht, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, Entschädigungszahlungen an Grundeigentümer, Benutzungsentgelte usw.,
- Kreditbeschaffungskosten und Erbbauzinsen,
- Kosten bzw. Kostenanteile, die Flächenanteilen oder Positionen im Erschließungsgebiet unter Nrn. 2.3 oder 2.4 anteilig zuzurechnen sind,
- Regiearbeiten, die üblicherweise nach Leistungssätzen abgerechnet werden (z. B. Erdarbeiten, Entwässerung, Befestigung). In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde derartige Kosten als förderfähig anerkennen, wenn sie zuvor über Umfang und Durchführungszeitpunkt informiert wurde und für diese Arbeiten ein detailliertes Bautagebuch mit Stundennachweisen arbeitstäglich geführt wird. Grundsätzlich wird beim Einsatz mehrerer Unternehmer im Regiebau bei einem Projekt mit gleichen oder vergleichbar eingesetzten Maschinen oder Arbeitsleistungen nur der jeweils günstigste Stundensatz als förderfähig anerkannt. Nicht unter diese Einschränkung fallen die Leistungen für Planung, forstfachliche Bauleitung sowie Leistungen mit geringem Umfang (z. B. Schilderaufstellung, kleinere Handarbeiten etc.).

5.2.3 Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen sind in Abzug zu bringen. Vorteile Dritter als Folge der Maßnahme sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen und in Abzug zu bringen.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Zuwendungssätze

Die Grundförderung beträgt grundsätzlich 60 v. H. der förderfähigen Kosten¹⁾. Die Zuwendung wird in Prozent der förderfähigen Kosten von der Bewilligungsbehörde bemessen und festgesetzt. Der gesamte Zuwendungshundertatz wird durch Summenbildung der Grundförderung mit den in nachstehender Tabelle aufgeführten Zuschlägen gebildet. Treffen Flächenzuschläge nur für Teilbereiche des Erschließungsgebietes zu, ist dies bei der Zuschlagsbemessung für das Gesamtprojekt auf Grundlage der Erschließungsfläche anteilig zu berücksichtigen.

Soweit für einen Erschließungsflächenanteil mehrere Flächenzuschlagsmerkmale zutreffen, darf dieser

Fläche nur ein Flächenzuschlag zugerechnet werden.

Der Projektzuschlag ist mit den Flächenzuschlägen kombinierbar.

Bei der Maßnahme nach Nr. 2.1.2 ist nur der Zuschlag „Alpengebiet“ nach LEP Bayern zulässig.

Eine Änderung der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Zuschläge während der Bauphase ist nur mit Ausnahmegenehmigung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zulässig.

Zuschlagstabelle:

Zuschlagsbeschreibung	Zuschlag (v. H.)	Förderhöchstsatz (v. H.) ¹⁾
Projektzuschlag für: – schwierige Projektbedingungen – kostenerhöhende Projektauflagen	bis zu 10 v. H. für die gesamte Erschließungsfläche ¹⁾	70 v. H.
Projektzuschlag bei Reparatur (Nr. 2.1.2):	0 v. H.	60 v. H.
Flächenzuschläge: Für im Erschließungsgebiet liegende: – Erholungswaldflächen nach Art. 12 BayWaldG – Erschließungsflächen im „Alpengebiet“ nach LEP Bayern – Schutzwaldflächen nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG	20 v. H. für den zutreffenden Erschließungsflächenanteil ¹⁾	80 v. H.
Flächenzuschlag bei Reparatur (Nr. 2.1.2): Erschließungsflächen im Alpengebiet nach LEP Bayern	20 v. H. für den zutreffenden Erschließungsflächenanteil ¹⁾	80 v. H.
Bei Kombination von Projekt- und Flächenzuschlag bei Neubau		90 v. H.

¹⁾ Vgl. Förderobergrenze Nr. 5.3.2

5.3.2 Förderobergrenze

Betriebe mit Forstbetriebsflächen von mehr als 1.000 ha in Bayern erhalten als Zuwendung nur 60 v. H. der Grundförderung und 60 v. H. der jeweiligen Zuschläge für diese Flächen, auch wenn der Wegebau als Gemeinschaftsprojekt durchgeführt wird.

Dies gilt nicht für altrechtliche Waldkorporationen und Waldgenossenschaften, auch wenn Betriebe mit Forstbetriebsflächen von mehr als 1.000 ha in Bayern Anteile an diesen haben.

5.3.3 Bagatellgrenzen

Folgende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen:

¹⁾ Vgl. Förderobergrenze Nr. 5.3.2

- Projekte mit im Bauentwurf festgesetzter Gesamtlänge bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1 und 2.1.5 unter 200 Meter in Bezug zu einem Erschließungsgebiet,
- Projekte mit im Bauentwurf festgesetzten Gesamtbaukosten unter 5.000 € in Bezug zu einem Erschließungsgebiet bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 sowie bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.5,
- Gesamtbaukosten unter 5.000 € je Antrag bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.2,
- Gesamtbaukosten unter 2.500 € je Antrag bei separat geförderten Maßnahmen nach Nrn. 2.1.3 und 2.1.4.

In begründeten Einzelfällen kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei den Maßnahmen eine Abweichung von den Bagatellgrenzen zulassen.

Bei großflächigen Schadereignissen ist bei der Maßnahme nach Nr. 2.1.2 eine generelle Änderung der Bagatellgrenze durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen möglich.

5.3.4 Reduzierung der Fördersätze und Maßnahmenaussetzung

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die Grundförderung reduzieren, Zuschläge reduzieren oder streichen und Maßnahmen oder Teile davon (Nrn. 2.1.1 bis 2.1.6) aussetzen.

5.3.5 Flächenangaben

Die Gesamterschließungsfläche ist auf ganze Hektar abzurunden.

6. Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen Förderprogrammen ist nur zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden oder hierauf ein Rechtsanspruch besteht.

Bei Einsatz anderer staatlicher Mittel (inkl. Mittel des Bundes und der EU) darf die Gesamtsumme der Zuschüsse 90 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller für die Maßnahme bereits Leistungen im Rahmen der Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM) erhält.

7. Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV) und die jeweils anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-K), soweit im Zuwendungsbescheid und in dieser Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die in den Allgemeinen Nebenbestimmungen genannten Prüfrechte stehen auch den Organen der Europäischen Union und des Bundes zu.

Die zeitliche Bindung deswendungszweckes nach VV Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO und sämtliche sonstigen mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen enden fünf Jahre nach endgültiger Abnahme durch die zuständige Bewilligungsbehörde.

Die Feststellung der Förderfähigkeit der Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1 bis 2.1.5 trifft die Bewilligungsbehörde.

8. Verfahren

8.1 Grundlagenermittlung

Bei geplanten Anträgen zur Förderung der Walderschließung berät das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den potentiellen Antragsteller und nimmt an Besprechungen und Ortsterminen mit anderen Stellen teil.

Es informiert den Maßnahmenträger und dieser holt erforderlichenfalls Stellungnahmen anderer Stellen ein.

Insbesondere sind folgende Stellen bei Erschließungsvorhaben zu beteiligen:

- das Amt für Ländliche Entwicklung **grundsätzlich**,
- die zuständige Gemeinde, soweit diese nicht selbst Antragstellerin ist,
- die jeweils zuständige(n) Naturschutzbehörde(n), wenn Belange des Naturschutzes berührt sind (z. B. Art. 7, 10, 13d BayNatSchG oder Natura 2000),
- das Wasserwirtschaftsamt, wenn wasserwirtschaftliche Belange berührt sind (z. B. Art. 35 BayWG oder im Einzugsbereich von Wildbächen oder Schutzwaldsanierungsgebieten),
- die Straßenbaubehörde bei Einmündungen in öffentliche Straßen,
- die Kreisverwaltungsbehörde bei baurechtlichen und wasserrechtlichen Zuständigkeiten,
- die höhere Landesplanungsbehörde, wenn das Vorhaben in den Zonen B oder C der Erholungslandschaft Alpen (im Sinn des LEP Bayern) liegt,
- das Landesamt für Denkmalschutz, falls Boden- oder Baudenkmäler betroffen sind,
- die zuständigen Stellen der Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit erforderlich.

Den Stellen ist eine Erläuterung des Bauvorhabens (Erläuterungsbericht) mit Lageplan und Übersichtslageplan zuzuleiten.

Die Bewilligungsbehörde erstellt ggf. auf Grundlage eines Auftrages zur Planungsdurchführung den Bauentwurf und führt bei Gemeinschaftsprojekten die Beteiligtenversammlungen mit dem Maßnahmenträger durch. Die Stellungnahmen werden Bestandteil des Bauentwurfes und sind vom Bauentwurf fertiger in der Planung zu berücksichtigen. Sie finden, soweit einschlägig, auch Eingang in die

Baubeschreibung und in das Leistungsverzeichnis, und sind bei der Bauausführung zu beachten.

Bei der Maßnahme nach Nr. 2.1.2 und bei separat geförderten Maßnahmen nach Nrn. 2.1.3, 2.1.4 oder 2.1.5 sind die oben genannten Stellen nur insoweit zu beteiligen, als dies rechtlich geboten, fachlich notwendig ist oder deren Zuständigkeitsbereiche unmittelbar betroffen sind.

Im Innenverhältnis ist ferner die Zulässigkeit der Maßnahme gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG in Verbindung mit Art. 10 BayWaldG zu bewerten und, soweit einschlägig, der zuständige Natura 2000-Ansprechpartner des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen. Andere Zuständigkeiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder weitergehende gesetzliche Verpflichtungen des Antragstellers bleiben davon unberührt; insbesondere hat der Antragsteller die ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse selbst einzuholen.

8.2 Antragstellung

Bei der Antragstellung berät die zuständige Bewilligungsbehörde den Antragsteller. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Bewilligungsbehörde auf den jeweils aktuell gültigen Formularen einzureichen.

Bewilligungsbehörde ist das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Abschrift des ordnungsgemäßen Beschlusses zur Abwicklung des Vorhabens, wenn eine Gemeinde, eine andere juristische Person oder Personengemeinschaft als Bauräger auftritt,
- ein vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die jeweilige Maßnahme vorgeschriebener Bauentwurf (mindestens zweifach) mit den Beilagen.

8.3 Antragsbearbeitung – Antragsprüfung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag, grenzt ggf. Flächenanteile mit erhöhten Zuschlägen ab und setzt die Flächen (Erschließungsfläche, Zuschlagsflächen) fest. Ab einem im Finanzierungsplan veranschlagten Zuwendungsbetrag von 10.000 € und mehr oder bei der Vergabe eines Projektzuschlages hat die Bewilligungsstelle (Prüfer des Bauentwurfes) einen Ortsbegang durchzuführen und die Ergebnisse in einem Protokoll zu dokumentieren.

Unvollständig oder unzureichend erstellte Anträge und Antragsunterlagen sind dem Antragsteller unter Fristsetzung zur Vervollständigung zurückzugeben. Soweit die Vervollständigung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt, können Anträge abgelehnt werden.

8.4 Maßnahmenbeginn

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Dies gilt nicht für Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 bei Gefahr im Verzug, wenn bei der zuständigen Bewilligungsbe-

hörde unverzüglich nach Maßnahmenbeginn ein entsprechender Antrag eingereicht wird. Der Trassenaufrieb zählt nicht zur Maßnahme.

Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich das Datum der Vergabe des ersten Auftrages, Kaufvertrages oder das Bestelldatum zu sehen.

8.5 Bewilligung und Änderungen der Bewilligungsgrundlagen

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der von der Bewilligungsbehörde geprüfte und festgesetzte Bauentwurf und die Allgemeinen Nebenbestimmungen (AnBest-P oder AnBest-K) sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

Eventuell notwendig werdende wesentliche Abweichungen vom festgesetzten Bauentwurf müssen grundsätzlich vor Ausführung von der Bewilligungsbehörde genehmigt werden, unabhängig davon, ob es zu einer Veränderung der zuwendungsfähigen Kosten kommt.

Die vorausgehende Anzeige und Genehmigung von wesentlichen Änderungen im Rahmen der Bewilligungsgrundlage ist immer erforderlich, wenn:

- sich die veranschlagten Kosten im Kostenvorschlag aufgrund der Ergebnisse der Preiserkundungen oder der Vergabe um mehr als 1.000 € verändern,
- die Art der Vergütung gewechselt werden soll,
- die Rechtsform (Widmung) oder die Ausbauart des Weges geändert werden soll,
- anstelle der im festgesetzten Bauentwurf veranschlagten (Bau-) Materialien andere (Bau-) Materialien verwendet oder nicht veranschlagte Einzelpositionen (Leistungen, Lieferungen, etc.) ausgeführt werden sollen,
- von technischen Spezifikationen, z. B. Normen abgewichen werden soll,
- sich die Lage und die Länge des geplanten Weges oder das Erschließungsgebiet wesentlich verändern,
- sich bei nichtstaatlicher Bauleitung die festgesetzten förderfähigen Kosten aufgrund unvorhersehbarer und notwendiger zusätzlicher Leistungen um mehr als 10 v. H. verändern werden oder wesentliche Mengenverschiebungen innerhalb der veranschlagten Positionen auftreten.

Änderungen dürfen keinesfalls zu einer Herabsetzung der vorgegebenen Standards führen. Auflagen von Fachbehörden sind grundsätzlich einzuhalten.

Soweit ein Vertreter der Bewilligungsbehörde die forstfachliche Bauleitung ausübt, ersetzt ein Abstimmungsverfahren die vorausgehende Genehmigung unvorhersehbarer und zusätzlich notwendiger Maßnahmen. Der staatliche forstfachliche Bauleiter ist verpflichtet, sich bei wesentlichen Abweichungen unverzüglich mit dem Maßnahmenträger und der Bewilligungsbehörde (in der Regel mit dem zuständigen Bereichs- oder Abteilungsleiter) abzustimmen.

Inhalt dieser Abstimmung ist auch die Entscheidung, ob die Maßnahme förderfähig oder lediglich zulässig (förderunschädlich) ist. Das Abstimmungsverfahren ist in einer durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgegebenen Form durchzuführen. Die Genehmigung der Änderung gilt in diesen Fällen allgemein als erteilt. Das Finanzierungsrisiko trägt der Antragsteller.

Die Informationspflicht der Bauleitung gegenüber dem Bauausschuss und den Beteiligten bleibt von den vorgenannten Regelungen unberührt.

Förderung von Mehrkosten

Der Zuwendungsempfänger hat die Nachförderung zu beantragen. Die Bewilligungsbehörde prüft den Nachförderungsantrag. Der Antrag entfällt, soweit bereits ein Abstimmungsverfahren bei staatlicher forstfachlicher Bauleitung stattgefunden hat oder die Änderung bereits durch die Bewilligungsstelle genehmigt wurde.

Zusätzliche Leistungen mit Kostensteigerung können nur als förderfähig anerkannt werden, wenn sie auch bei Veranschlagung im ursprünglichen für verbindlich erklärten Finanzierungsplan gefördert worden wären, die zusätzlichen Leistungen unvorhersehbar waren und zur Erreichung des Zuwendungszieles notwendig sind.

Änderungsbescheide sind bei Erhöhung, aber auch bei Senkung der zuschussfähigen Kosten zu erstellen. Kann kein Änderungsbescheid erstellt werden, ist eine Genehmigung für die Änderung zu erteilen, soweit diese nicht bereits als erteilt galt (z. B. Abstimmungsverfahren bei staatlicher Bauleitung).

Wird eine Maßnahme nicht bis zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Verfallstag fertiggestellt, kann aufgrund eines schriftlichen Antrages die Gültigkeit der Bewilligung verlängert werden.

8.6 Vergabe, Baubeginnanzeige

Die Vergabevorschriften sind zu beachten. Nach Bewilligung hat der Antragsteller der Bewilligungsbehörde die ordnungsgemäße Preiserkundung oder Vergabe nachzuweisen. Der Baubeginn ist mittels Baubeginnanzeige der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

8.7 Baustandsbericht und Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gegenüber der Bewilligungsbehörde mittels des Vordrucks „Zuschussabruf mit Baustandsbericht (bei Teilabrufen der Zuwendung)/Verwendungsnachweis (bei Schluss- oder Gesamtzuwendung)“ und der angefallenen Rechnungen anzuzeigen. Die Begleichung der Rechnung ist mittels eines Zahlnachweises zu belegen. Mit dem Zuschussabruf sind ebenfalls das Baurechnungsbuch und auf Anforderung der Bewilligungsstelle weitere rechnungsbegründende Unterlagen vorzulegen. Teilabrufe für erbrachte Leistungen der Zuwendung sind möglich.

8.8 Auszahlung

Voraussetzung für die Auszahlung ist das Vorliegen eines „Zuschussabrufes mit Baustandsbericht/Verwendungsnachweis“ einschließlich der in Nr. 8.7 geforderten Unterlagen. Die Bewilligungsbehörde legt die Höhe der zur Auszahlung freizugebenden Zuwendung auf Grundlage des Prüfergebnisses fest. Vor jeder Zahlung ist die Maßnahme durch den zuständigen Prüfdienst abzunehmen.

Bei der Berechnung der Zuwendung wird auf volle Euro abgerundet.

Die Zuwendung wird durch die zuständige Behörde auf die im Antrag bzw. Verwendungsnachweis/Zuschussabruf angegebene Bankverbindung ausbezahlt.

8.9 Aufhebung des Bewilligungsbescheides, Rückforderungen, Sanktionen

Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit von Bewilligungsbescheiden, die Erstattung gewährter Zuwendungen einschließlich Zinsen und ggf. die Verhängung einer Sanktion richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den im jeweiligen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

Zuständig für die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides ist die Bewilligungsbehörde.

8.10 Subventionsbetrug

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind Subventionen im Sinn des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Bayerisches Subventionsgesetz – BaySubvG, BayRS 453-1-W) und deren nachfolgenden Regelungen. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinn von § 264 Abs. 8 StGB, § 2 SubvG sind insbesondere:

- die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,
- die Angaben in Zuschussabrufen/Baustandsberichten und im Zuschussabruf/Verwendungsnachweis,
- die Angaben in Belegen und im Baurechnungsbuch,
- die Sachverhalte, die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P/ANBest-K begründen,
- die Tatsachen, von denen gemäß Nrn. 8.1 bis 8.3 ANBest-P/ANBest-K die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist.

Bei Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

9. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft und ersetzt die mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 12. März 2007 (AllMBl S. 476) veröffentlichte Richtlinie.

Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft, es sei denn, die Geltungsdauer wird vor Ablauf dieses Termins verlängert.

Bereits bewilligte Maßnahmen werden noch nach den Bestimmungen der bisherigen Förderrichtlinie abgewickelt.

Georg Windisch
Ministerialdirigent

1132-A

Verleihung der Bayerischen Staatsmedaille für soziale Verdienste

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 17. September 2010 Az.: M2/0135.01-1/3

1. Die Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ehrt Persönlichkeiten, die sich besondere soziale Verdienste um den Freistaat Bayern erworben haben, durch eine in einer Stufe verliehene Medaille (Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste).
2. Mit der Bayerischen Staatsmedaille für soziale Verdienste werden in der Regel bis zu 20 Persönlichkeiten im Jahr ausgezeichnet.
3. Die Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste trägt auf der Vorderseite das große bayerische Staatswappen mit der Umschrift „Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste“ und auf der Rückseite die Inschrift „Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm und besteht aus vergoldetem Feinsilber. Die Medaille ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt. Sie ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinn des Art. 118 Abs. 5 der Verfassung.
4. Zur Bayerischen Staatsmedaille für soziale Verdienste wird ab dem Jahr 2010 eine Anstecknadel verliehen. Sie hat einen Durchmesser von 15 mm, besteht aus vergoldetem Feinsilber und trägt das große Staatswappen mit der Umschrift „Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste“.
5. Die Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste und die Anstecknadel gehen in das Eigentum des Empfängers über. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.
6. In früheren Jahren mit der Bayerischen Staatsmedaille für soziale Verdienste ausgezeichnete Personen können die Anstecknadel mit formlosem Antrag beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und

Frauen, Winzererstraße 9, 80797 München, anfordern. Sie wird kostenlos übersandt.

7. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2010 in Kraft. Die Bekanntmachung über die Verleihung einer Bayerischen Staatsmedaille für soziale Verdienste vom 6. November 2001 (AllMBl S. 687) tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2010 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

2175-A

Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF): Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Bayern 2010 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen Altenpflege 2010)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 24. September 2010 Az.: III3/7526/5/10

¹Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln des ESF: Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Zuwendungen für die Besetzung von zusätzlichen Ausbildungsstellen auf der Grundlage des Altenpflegegesetzes (AltPflG) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1525/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007 (ABl L 343 vom 27. Dezember 2007, S. 9), ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
 - des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag), insbesondere Art. 107, 108 und 174 AEU-Vertrag,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 (ABl L 158 vom 24. Juni 2010, S. 1),
 - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
 - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1, berichtigt im ABl L 45 vom 15. Februar 2007, S. 3, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EU) Nr. 832/2010 der Kommission vom 17. September 2010 (ABl L 248 vom 22. September 2010, S. 1),

- mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
 - dem Operationellen ESF-Programm im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Bayern 2007 bis 2013 und
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P sowie
- der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 noch einmal bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien.

²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

³Die Zuschüsse werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (ABl L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5) über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen gewährt.

⁴Die Förderung ordnet sich ein in die Prioritätsachse B, spezifisches Ziel B1, typische Förderaktivität Nr. 6 des Operationellen ESF-Programms im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Bayern 2007 bis 2013.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

Die Zuschüsse für die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen im Sinn des AltPflG werden gewährt, um mehr Bewerberinnen und Bewerbern in Bayern eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger zu ermöglichen und damit den demografischen Veränderungen Rechnung zu tragen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden **zusätzliche** Ausbildungsverhältnisse.

2.2 ¹Zusätzliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor, wenn

- der Träger der praktischen Ausbildung in den vorangegangenen fünf Ausbildungsjahren vor Beginn des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses keine Altenpflegerinnen oder Altenpfleger ausgebildet hat oder

- durch den neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses beim jeweiligen Träger der Ausbildung mehr Auszubildende nach dem AltPflG beschäftigt werden als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. Dezember in dessen bayerischen Einrichtungen beschäftigt waren.

²Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden. ³Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bei beruflicher Weiterbildung Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften haben, bleiben bei der Durchschnittsermittlung unberücksichtigt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der praktischen Altenpflegeausbildung im Sinn von § 13 Abs. 1 AltPflG.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Gefördert werden zusätzliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2 mit Auszubildenden, die im Jahr 2010 eine allgemeinbildende Schule oder eine im Anschluss an eine allgemeinbildende Schule begonnene Wirtschafts- oder Fachoberschule verlassen haben.

4.2 Schulabgängern nach Nr. 4.1 sind gleichgestellt Auszubildende, die im Jahr 2010 ein im Anschluss an eine Schule nach Nr. 4.1 aufgenommenes Freiwilliges soziales Jahr oder Freiwilliges ökologisches Jahr abgeschlossen haben oder im Jahr 2010 eine im Anschluss an eine Schule nach Nr. 4.1 aufgenommene Erstausbildung, die den Zugang zur Altenpflegeausbildung nach § 6 AltPflG ermöglicht, absolviert haben.

4.3 ¹Zusätzliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2 mit Auszubildenden, bei denen die Voraussetzungen nach Nr. 4.1 bzw. Nr. 4.2 nicht vorliegen, werden gefördert, wenn die Auszubildenden nicht Ausbildung suchend im Sinn von § 421r des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) waren. ²Der Nachweis darüber ist durch einen entsprechenden Bescheid oder eine Bestätigung der zuständigen Arbeitsagentur zu erbringen.

4.4 ¹Die Ausbildung darf frühestens am 1. August 2010, spätestens am 1. Januar 2011 beginnen. ²Maßgebend ist der im Ausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn.

4.5 Der Ausbildungsvertrag muss mit einer/einem Auszubildenden abgeschlossen worden sein, die/der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages ihren/seinen Wohnsitz in Bayern hat.

4.6 Die Ausbildungseinrichtung muss sich in Bayern befinden.

- 4.7 ¹Der Zuwendungsempfänger hat der/dem Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen (§ 17 Abs. 1 AltPflG). ²Die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung gilt als angemessen, wenn sie mindestens 80% der tariflichen Ausbildungsvergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) entspricht.
- 4.8 Die/der Auszubildende, deren bzw. dessen Ausbildungsverhältnis gefördert werden soll, muss einen Schulplatz zur Ableistung des theoretischen Unterrichts an einer staatlich anerkannten Berufsschule für Altenpflege nachweisen können.
- 4.9 Von der Förderung ausgeschlossen sind
- 4.9.1 Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 7 Abs. 2 AltPflG zu einer mehr als zwölfmonatigen Verkürzung der Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz führt und
- 4.9.2 Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bei beruflicher Weiterbildung Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften haben.
- 4.10 Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller, die im laufenden Steuerjahr sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren bereits De-minimis-Beihilfen in einem Gesamtvolumen von 200.000 € erhalten haben.
- 4.11 Die Förderung wird auch dann nicht gewährt, wenn der Gesamtbetrag der dem Antragsteller im laufenden Steuerjahr sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen aufgrund des Zuschusses nach Nr. 5.3 den unter Nr. 4.10 genannten Höchstbetrag übersteigt.
- 4.12 Für die Überprüfung der Voraussetzungen nach Nr. 4.10 und Nr. 4.11 hat der Antragsteller vor der Gewährung der Beihilfe schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die ihm in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr bewilligt wurden.
- 4.13 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition unter Nr. 2.1. der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 2004 (ABl C 244 vom 1. Oktober 2004, S. 2), verlängert durch Mitteilung der Kommission vom 9. Juli 2009 (ABl C 156 vom 9. Juli 2009, S. 3). Die Leitlinien sind dieser Bekanntmachung als Anhang beigefügt.
- 4.14 Als Fördervoraussetzung gilt auch das unter Nr. 8.2 dargelegte Bescheinigungsverfahren für De-minimis-Beihilfen.
- 5. Art und Umfang der Zuwendung**
- 5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Ausbildungsvergütungen inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.
- 5.3 ¹Der Zuschuss wird für eine Ausbildungsdauer von mindestens zwölf Kalendermonaten beim jeweiligen Träger der Ausbildung bewilligt und beträgt je gefördertem Ausbildungsverhältnis 3.000 €. ²Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das zusätzliche Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als sechs Monate dauert.
- 5.4 ¹Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Träger der praktischen Ausbildung gezahlte Ausbildungsvergütung inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, soweit diese für den Zuschuss notwendig ist, mindestens aber für die Dauer von zwölf Monaten. ²Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.
- 5.5 ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf von zwölf Monaten ab dem im Ausbildungsvertrag genannten Ausbildungsbeginn vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen um ein Zwölftel des Betrages nach Nr. 5.3 Satz 1. ²Nr. 5.4 Satz 2 gilt entsprechend.
- 6. Mehrfachförderung**
- 6.1 Eine Förderung desselben Ausbildungsplatzes nach anderen Rechtsvorschriften oder Förderprogrammen schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.
- 6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben Ausbildungsplatzes aus.
- 6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die/der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.
- II. Verfahren**
- 7. Antragsverfahren, Antragsfrist**
- 7.1 ¹Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). ²Das ZBFS stellt dazu die notwendigen Antragsformulare, einen Auszahlungsantrag sowie ein Bestätigungsformblatt Verwendungsnachweis nach Nr. 9.1 bereit.
- 7.2 ¹Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Ausbildungsvertrag genannten Beginn der

Ausbildung beim ZBFS eingehen. ²Eine Bestätigung der mit dem Träger der Ausbildung kooperierenden Berufsfachschule(n) für Altenpflege über

- das Vorhandensein eines Platzes an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege zur Ableistung des theoretischen Unterrichts,
- das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Verkürzung der Ausbildung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 7 Abs. 2 AltPflG um mehr als zwölf Monate und
- die Anzahl der Auszubildenden zu den in Nr. 2.2 genannten Stichtagen

sowie in den Fällen von Nr. 4.3 der Bescheid oder eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Arbeitsagentur sollen bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden. ³Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl>) zu laufen.

- 7.3 Mit dem Antrag sind eine Kopie des Ausbildungsvertrages, eine Kopie des jeweiligen Abschlusszeugnisses zum Nachweis der Voraussetzungen nach Nr. 4.1 bzw. Nr. 4.2 sowie Nachweise über die De-minimis-Beihilfen nach Nr. 4.12 vorzulegen.

8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 ¹Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. ²Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.
- 8.2 ¹Die Zuwendungsempfänger erhalten mit der Gewährung des Zuschusses eine De-minimis-Bescheinigung. ²Diese Bescheinigung ist bis zum 31. Dezember 2022 aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, des Freistaates Bayern oder der bewilligenden Stelle innerhalb der in der Anforderung festgesetzten Frist vorzulegen. ³Wird die Bescheinigung innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und der Zuschuss zuzüglich Zinsen kann zurückgefordert werden. ⁴Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Anträgen als Nachweis über die erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.
- 8.3 Das ZBFS berät die Zuwendungsempfänger vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1 ¹Die Auszahlung der zustehenden Zuwendung erfolgt frühestens zwölf Monate nach Beginn der Ausbildung. ²Dazu sind dem ZBFS ein Auszahlungsantrag und ein geeigneter Nachweis über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses und die notwendigen

förderfähigen Ausgaben nach Nr. 5.4 vorzulegen. ³Ein geeigneter Nachweis über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses kann durch eine Bestätigung der/des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht werden. ⁴Gleichzeitig ist zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde. ⁵Abweichend von VV Nr. 10 zu Art. 44 BayHO gilt die Anzeige nach Nr. 9.1 als Verwendungsnachweis.

- 9.2 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung, sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

10. Begleitung und Bewertung

¹Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und der Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. ²Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer/Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stamblattverfahrens zu erfassen.

11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

- 11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. deren bevollmächtigte Vertreter.
- 11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.
- 11.3 ¹Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken. ²Es sind insbesondere Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einschließlich des Verwendungsnachweises auch nach Abschluss der Maßnahmedurchführung bis 31. Dezember 2022 aufzubewahren und ggf. vorzulegen.

12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Auszubildenden sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum**14. Sonstige Bestimmungen**

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl I S. 3214).

15. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

MITTEILUNG DER KOMMISSION

LEITLINIEN DER GEMEINSCHAFT FÜR STAATLICHE BEIHILFEN ZUR RETTUNG UND UMSTRUKTURIERUNG VON UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN

(2004/C 244/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. EINLEITUNG

1. Die Kommission nahm 1994 die ersten Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹⁾ an. Im Jahr 1997 wurden Sonderregelungen für den Bereich Landwirtschaft erlassen⁽²⁾. 1999 wurde eine neue Fassung der Leitlinien angenommen⁽³⁾, die zum 9. Oktober 2004 ausläuft.
2. Mit den vorliegenden Leitlinien, deren Wortlaut sich an die früheren Leitlinien anlehnt, möchte die Kommission gewisse Änderungen und Klarstellungen vornehmen, die ihr aus verschiedenen Gründen angezeigt erscheinen.
3. In Anbetracht der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Stockholm vom 23. und 24. März 2001 und von Barcelona vom 15. und 16. März 2002, wonach die Mitgliedstaaten die staatlichen Beihilfen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt weiter zurückfahren und stärker auf horizontale Ziele von gemeinsamem Interesse wie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt ausrichten sollen, scheint eine genauere Prüfung der Wettbewerbsverzerrungen, die durch Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen hervorgerufen werden, angebracht. Dies entspricht auch den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon vom 23. und 24. März 2000, die auf eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft gerichtet sind.
4. Das Ausscheiden leistungsschwacher Unternehmen ist ein normaler Vorgang am Markt. Es darf nicht zur Regel werden, dass ein Unternehmen, das in Schwierigkeiten geraten ist, vom Staat gerettet wird. Die umstrittensten Beihilfefälle der Vergangenheit betrafen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die zu den Beihilfearten zählen, die den Wettbewerb am stärksten verzerren. Das allgemeine Beihilfeverbot des EG-Vertrags sollte somit die Regel bleiben und Ausnahmen nur begrenzt zugelassen werden.
5. Der Grundsatz der einmaligen Gewährung wird weiter gestärkt, damit Unternehmen nicht mittels wiederholter Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen künstlich am Leben erhalten werden.
6. In den Leitlinien von 1999 wird zwischen Rettungsbeihilfen und Umstrukturierungsbeihilfen unterschieden:

Rettungsbeihilfen haben danach vorübergehenden Charakter und sollen die Weiterführung eines Unternehmens in Schwierigkeiten so lange ermöglichen, wie dies zur Aufstellung eines Umstrukturierungs- und/oder Liquidationsplans notwendig ist. In dieser Phase darf normalerweise keine durch staatliche Beihilfen finanzierte Umstrukturierung vorgenommen werden. Diese strenge Trennung von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen ist jedoch nicht unproblematisch. Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden, sind unter Umständen bereits in der Rettungsphase gezwungen, rasch strukturelle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschlechterung der Finanzlage zu verhindern oder zumindest zu begrenzen. Deshalb wird der Begriff der „Rettungsbeihilfe“ in den vorliegenden Leitlinien erweitert um es dem Begünstigten zu ermöglichen Sofortmaßnahmen — auch struktureller Art — zu ergreifen wie die sofortige Schließung einer Zweigniederlassung oder den Rückzug aus defizitären Tätigkeitsbereichen in anderer Form. Angesichts der Dringlichkeit solcher Beihilfen sollten die Mitgliedstaaten die Genehmigung dieser Beihilfen in einem vereinfachten Verfahren erwirken können.

7. Was Umstrukturierungsbeihilfen anbelangt, so wird in den Leitlinien von 1999 wie in denen von 1994 weiterhin ein substanzieller Beitrag des Beihilfeempfängers zur Umstrukturierung gefordert. Die Überarbeitung dieser Leitlinien soll zum Anlass genommen werden, noch deutlicher als bisher herauszustellen, dass diese Eigenleistung konkret sein muss und kein Beihilfeelement enthalten darf. Die Eigenleistung des Beihilfeempfängers dient einem doppelten Zweck: zum einen wird daran sichtbar, dass die Märkte (Gesellschafter, Gläubiger) davon überzeugt sind, dass sich die Rentabilität des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist wiederherstellen lässt; zum anderen wird auf diese Weise sichergestellt, dass sich die Umstrukturierungsbeihilfe auf das zur Wiederherstellung der Rentabilität erforderliche Minimum beschränkt, und Wettbewerbsverzerrungen in Grenzen gehalten werden. Hierzu verlangt die Kommission überdies von allen Begünstigten einer Umstrukturierungsbeihilfe eine Gegenleistung in Form von Ausgleichsmaßnahmen.

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12.⁽²⁾ ABl. C 283 vom 19.9.1997, S. 2. Siehe auch die Fußnote zur Überschrift von Kapitel 5.⁽³⁾ ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

8. Staatliche Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten können nur unter bestimmten Voraussetzungen als gerechtfertigt betrachtet werden: z. B. aus sozial- oder regionalpolitischen Gründen oder weil die positive Rolle der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) für die Volkswirtschaft zu berücksichtigen ist oder in Ausnahmefällen, weil eine wettbewerbsbestimmte Marktstruktur erhalten bleiben soll und das Verschwinden von Unternehmen zu einer Monopolsituation oder zu einem Oligopol führen könnte. Nicht gerechtfertigt wäre es hingegen, ein Unternehmen in einem Sektor mit langfristigen strukturellen Überkapazitäten künstlich am Leben zu erhalten, oder wenn es nur mit Hilfe wiederholter staatlicher Intervention überleben könnte.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH DER LEITLINIEN SOWIE BEZUG ZU ANDEREN VORSCHRIFTEN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN

2.1. Begriff des Unternehmens in Schwierigkeiten

9. Es gibt keine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“. Gleichwohl geht die Kommission davon aus, dass sich ein Unternehmen im Sinne dieser Leitlinien in Schwierigkeiten befindet, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift.

10. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen unabhängig von der Größe insbesondere in folgenden Fällen in Schwierigkeiten:

- a) wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ⁽¹⁾ mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden ⁽²⁾ und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- b) wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften ⁽³⁾, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- c) wenn unabhängig von der Unternehmensform die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

⁽¹⁾ Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates (ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 178 vom 17.7.2003, S. 16), aufgeführt sind.

⁽²⁾ Analog zu Artikel 17 der Richtlinie 77/91/EWG des Rates (ABl. L 26 vom 30.1.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003.

⁽³⁾ Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG aufgeführt sind.

11. Selbst wenn keine der in Randnummer 10 genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann ein Unternehmen als in Schwierigkeiten befindlich angesehen werden, wenn die hierfür typischen Symptome auftreten, wie steigende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lagerbestände, Überkapazitäten, verminderter Cashflow, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung sowie Abnahme oder Verlust des Reinvermögenswerts. Schlimmstenfalls ist das Unternehmen bereits zahlungsunfähig oder es wurde bereits ein Insolvenzverfahren nach innerstaatlichem Recht eingeleitet. Die vorliegenden Leitlinien finden dann auch auf Beihilfen Anwendung, die im Rahmen eines solchen Verfahrens zur Weiterführung des Unternehmens gewährt werden. Ein Unternehmen in Schwierigkeiten kommt jedenfalls nur dann für eine Beihilfe in Betracht, wenn es nachweislich nicht in der Lage ist, sich aus eigener Kraft oder mit Mitteln seiner Eigentümer/Anteilseigner oder Fremdmitteln zu sanieren.

12. Im Rahmen der vorliegenden Leitlinien kann für neu gegründete Unternehmen keine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe gewährt werden, und zwar auch dann nicht, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind. Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet. Erst danach kommt es unter folgenden Voraussetzungen für eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe in Frage:

- a) es handelt sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne dieser Leitlinien;
- b) es gehört nicht zu einer größeren Unternehmensgruppe ⁽⁴⁾, ausgenommen unter den unter Randnummer 13 dargelegten Voraussetzungen.

13. Ein Unternehmen, das einer größeren Unternehmensgruppe angehört oder im Begriff ist, von einer Unternehmensgruppe übernommen zu werden, kommt für Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen grundsätzlich nur dann in Frage, wenn es sich nachweislich um Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens selbst handelt und diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen und außerdem zu gravierend sind, um von der Gruppe selbst bewältigt werden zu können. Wo ein Unternehmen in Schwierigkeiten eine Tochtergesellschaft gründet, wird diese zusammen mit dem Unternehmen in Schwierigkeiten, unter dessen Kontrolle die Tochtergesellschaft steht, als eine Gruppe betrachtet. Beihilfen können nur unter den in dieser Randnummer festgelegten Voraussetzungen gewährt werden.

⁽⁴⁾ Zur Klärung der Frage, ob ein Unternehmen unabhängig ist oder einer bestimmten Gruppe zugehört, werden die Kriterien von Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 363/2004 (ABl. 63 vom 28.2.2004, S. 20) herangezogen.

2.2. Bestimmung der Begriffe „Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe“

14. Für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen gelten dieselben Leitlinien, da der Staat es in beiden Fällen mit Unternehmen in Schwierigkeiten zu tun hat und die Rettung und Umstrukturierung häufig zwei, wenn auch klar voneinander unterscheidbare Phasen ein und desselben Vorgangs sind.
15. Eine Rettungsbeihilfe ist ihrem Wesen nach eine vorübergehende, reversible Unterstützungsmaßnahme. Sie soll das Unternehmen so lange über Wasser halten, bis ein Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan erstellt worden ist. Einer Rettungsbeihilfe liegt das allgemeine Prinzip zugrunde, dass sie die vorübergehende Stützung eines Unternehmens ermöglicht, das mit einer erheblichen Verschlechterung seiner Finanzlage beispielsweise durch akute Liquiditätsprobleme oder technische Insolvenz konfrontiert ist. Eine solche vorübergehende Unterstützung soll dem Unternehmen die nötige Zeit verschaffen, um die Umstände, die zu den Schwierigkeiten führten, eingehend prüfen zu können und einen angemessenen Plan zur Überwindung dieser Schwierigkeiten auszuarbeiten. Die Rettungsbeihilfe darf nicht über das erforderliche Minimum hinausgehen. Eine Rettungsbeihilfe verschafft einem Unternehmen, das sich in Schwierigkeiten befindet, somit eine Atempause von höchstens sechs Monaten. Die Beihilfe muss aus einer reversiblen Finanzhilfe in Form einer Darlehensbürgschaft oder eines Darlehens zu einem Zinssatz bestehen, der mindestens den Zinssätzen vergleichbar ist, die für Darlehen an gesunde Unternehmen zu beobachten sind, insbesondere den von der Kommission festgelegten Referenzzinssätzen. Maßnahmen struktureller Art, die kein sofortiges Tätigwerden erfordern wie die spontane, unwiderrufliche Beteiligung des Staates am Gesellschaftskapital, können nicht mit einer Rettungsbeihilfe finanziert werden.
16. Sobald ein Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan, für den eine Beihilfe beantragt worden ist, erstellt ist und durchgeführt wird, gilt jede weitere Beihilfe als Umstrukturierungsbeihilfe. Maßnahmen auch struktureller Art, die umgehend durchgeführt werden müssen, um Verluste aufzufangen (z. B. sofortiger Rückzug aus defizitären Geschäftsbereichen), können mit Rettungsbeihilfen finanziert werden, sofern die unter Abschnitt 3.1 für Einzelbeihilfen und unter Abschnitt 4.3 für Beihilferegulungen aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind. Machen die Mitgliedstaaten nicht von dem vereinfachten Verfahren (siehe Abschnitt 3.1.2) Gebrauch, müssen sie nachweisen, dass diese strukturellen Maßnahmen umgehend durchgeführt werden müssen. Für eine finanzielle Umstrukturierung dürfen Rettungsbeihilfen normalerweise nicht gewährt werden.
17. Eine Umstrukturierung stützt sich dagegen auf einen realistischen, kohärenten und weitreichenden Plan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens. Sie umfasst normalerweise eines oder mehrere der folgenden Elemente: die Reorganisation und Rationalisierung der Tätigkeiten des Unternehmens auf einer effizienteren Grundlage, was im Allgemeinen den Rückzug aus defizitären Geschäftsbereichen bedeutet, die Umstrukturierung von Geschäftsbereichen, die wieder wettbewerbsfähig werden können, oder in manchen Fällen eine Diversifizierung durch Aufnahme neuer rentabler Tätigkeiten. Die betriebliche Umstrukturierung muss in der Regel mit einer finanziellen Umstrukturierung (Kapitalzuführung, Schuldenabbau) einhergehen. Umgekehrt darf sich eine Umstrukturierung im Sinne dieser Leitlinien nicht nur auf finanzielle Eingriffe zur Deckung früherer Verluste beschränken, ohne nach den Ursachen der Verlustquellen zu suchen.

2.3. Anwendungsbereich

18. Die Leitlinien gelten für alle Unternehmen unabhängig vom jeweiligen Wirtschaftszweig (mit Ausnahme des Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾ und der Stahlindustrie⁽²⁾); sektorale Regelungen für Unternehmen in Schwierigkeiten bleiben davon unberührt⁽³⁾. Mit Ausnahme von Rdnr. 79⁽⁴⁾ gelten sie auch im Fischerei- und Aquakultursektor, sofern die für diesen Sektor geltenden Leitlinien⁽⁵⁾ eingehalten werden. Kapitel 5 enthält einige zusätzliche Vorschriften für die Landwirtschaft.

2.4. Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt

19. Beihilfen, die unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, können nach Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag trotzdem mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein. Abgesehen von Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 2, insbesondere solchen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind und die von den vorliegenden Leitlinien nicht erfasst werden, bildet Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) die einzige Rechtsgrundlage, auf der Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden können. Danach kann die Kommission „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige [...], soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“, genehmigen. Das gilt insbesondere, wenn die Beihilfe erforderlich ist, um durch ein Versagen des Marktes verursachte Ungleichgewichte zu korrigieren oder den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten.

⁽¹⁾ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates (ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 1); Verordnung geändert durch die Beitrittsakte 2003.

⁽²⁾ Randnummer 19 der Mitteilung der Kommission über bestimmte Aspekte der Behandlung von Wettbewerbsfällen nach Auslaufen des EGKS-Vertrags (ABl. C 152 vom 26.6.2002, S. 5). Randnummer 1 der Mitteilung der Kommission — Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie (ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 21). Zweckdienliche Maßnahmen wurden im Zusammenhang mit dem Multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben (ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8) ergriffen.

⁽³⁾ Entsprechende Regelungen gibt es für den Luftverkehr (ABl. C 350 vom 10.12.1994, S. 5).

⁽⁴⁾ KMU-Beihilfen, die die unter Randnummer 0 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können dennoch von der Anmeldung als Einzelbeihilfe freigestellt werden.

⁽⁵⁾ ABl. C 19 vom 20.1.2001, S. 7.

20. Da es in seiner Existenz bedroht ist, kann ein Unternehmen in Schwierigkeiten nicht als geeignetes Mittel zur Verwirklichung anderer politischer Ziele dienen, bis seine Rentabilität gewährleistet ist. Nach Auffassung der Kommission können Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten deswegen nur dann zur Entwicklung von Wirtschaftszweigen beitragen, ohne den Handel so weit zu beeinträchtigen, dass dies dem gemeinschaftlichen Interesse zuwiderläuft, wenn die in den vorliegenden Leitlinien beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Befinden sich die Unternehmen, die Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten sollen, in Fördergebieten, so wird die Kommission gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag regionalen Erwägungen Rechnung tragen (siehe Einzelheiten unter Rdnrn. 55 und 56).

21. Die Kommission wird besonders darauf achten, dass diese Leitlinien nicht dazu benutzt werden, bestehende Gemeinschaftsrahmen oder Leitlinien zu umgehen.

22. Änderungen in den Eigentumsverhältnissen des begünstigten Unternehmens sind für die Beurteilung von Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen unerheblich.

2.5. Empfänger früherer rechtswidriger Beihilfen

23. Wurde einem Unternehmen in Schwierigkeiten eine Beihilfe gewährt, wegen der die Kommission eine Rückforderungsentscheidung erlassen hat, so muss, wenn die Rückforderung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽¹⁾ nicht erfolgt ist, die Beurteilung einer Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe, die demselben Unternehmen gewährt werden soll, einerseits den kumulativen Effekt der alten und neuen Beihilfe wie auch zweitens die Tatsache, dass die alte Beihilfe nicht zurückgezahlt worden ist, berücksichtigen⁽²⁾.

3. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GENEHMIGUNG EINZELN ANGEMELDETER RETTUNGS- UND UMSTRUKTURIERUNGSBEIHILFEN

24. Dieses Kapitel betrifft allein Beihilfen, die einzeln bei der Kommission angemeldet werden. Die Kommission kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilferegeln genehmigen. Die Voraussetzungen für die Genehmigung solcher Regelungen sind in Kapitel 4 aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1, geändert durch die Beitrittsakte 2003.

⁽²⁾ Rechtssache C-355/95 P Textilwerke Deggendorf GmbH (TWD)/Kommission, Slg. 1997, S. I-2549.

3.1. Rettungsbeihilfe

3.1.1. Genehmigungsvoraussetzungen

25. Rettungsbeihilfen im Sinne von Randnummer 15 können nur dann von der Kommission genehmigt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Es muss sich um Liquiditätsbeihilfen in Form von Darlehensbürgschaften oder Darlehen handeln⁽³⁾. In beiden Fällen muss für das Darlehen ein Zinssatz verlangt werden, der mindestens den Zinssätzen vergleichbar ist, die für Darlehen an gesunde Unternehmen zu beobachten sind, insbesondere den von der Kommission festgelegten Referenzzinssätzen. Für die Rückzahlung von Darlehen und die Laufzeit von Bürgschaften gilt eine höchstens sechsmonatige Frist ab Auszahlung der ersten Rate an das Unternehmen.

b) Sie müssen aus akuten sozialen Gründen gerechtfertigt sein und dürfen keine unverhältnismäßig gravierenden Ausstrahlungseffekte in anderen Mitgliedstaaten haben.

c) Bei der Anmeldung muss sich der Mitgliedstaat verpflichten, der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Rettungsbeihilfe entweder einen Umstrukturierungsplan oder einen Liquidationsplan vorzulegen oder aber den Nachweis zu erbringen, dass das Darlehen vollständig zurückgezahlt und/oder die Bürgschaft ausgelaufen ist; im Falle nicht angemeldeter Umstrukturierungsbeihilfen muss der Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten nach der erstmaligen Anwendung der Maßnahme entweder einen Umstrukturierungsplan oder einen Liquidationsplan vorlegen oder aber den Nachweis erbringen, dass das Darlehen vollständig zurückgezahlt und/oder die Bürgschaft ausgelaufen ist.

d) Ihre Höhe muss auf den Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während des Zeitraums, für den die Beihilfe genehmigt wird, erforderlich ist. In diesem Betrag kann eine Beihilfe für dringende Strukturmaßnahmen, wie in Randnummer 16 ausgeführt, enthalten sein. Der erforderliche Betrag sollte sich am verlustbedingten Liquiditätsbedarf des Unternehmens orientieren. Zu seiner Bestimmung wird die Formel im Anhang herangezogen. Rettungsbeihilfen, die über den anhand der Formel errechneten Betrag hinausgehen, müssen eingehend begründet werden.

e) Sie müssen dem in Abschnitt 3.3 dargelegten Grundsatz der einmaligen Beihilfe entsprechen.

⁽³⁾ Bei Rettungsbeihilfen im Bankensektor kann eine Ausnahme gemacht werden, damit das betreffende Kreditinstitut seine Banktätigkeit vorübergehend in Übereinstimmung mit den geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften weiterführen kann (Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1). Beihilfen, die in anderer Form als Darlehensbürgschaften und Darlehen gemäß Buchstabe a) gewährt werden, müssen den allgemeinen für Rettungsbeihilfen geltenden Grundsätzen entsprechen und dürfen nicht aus Finanzmaßnahmen struktureller Art bestehen, die bei den Eigenmitteln der Bank ansetzen. Beihilfen, die in anderer Form als Darlehensbürgschaften und Darlehen gemäß Buchstabe a) gewährt werden, werden bei der Prüfung etwaiger Gegenleistungen im Rahmen eines Umstrukturierungsplans berücksichtigt (vgl. Rdnrn. 38 bis 42).

26. Falls der Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten ab Genehmigung der Beihilfe oder — im Falle nicht angemeldeter Beihilfen — nach der erstmaligen Anwendung der Maßnahme einen Umstrukturierungsplan vorgelegt hat, verlängert sich die sechsmonatige Frist für die Rückzahlung des Darlehens oder das Auslaufen der Bürgschaft, bis die Kommission über diesen Plan entscheidet, sofern die Kommission nicht entscheidet, dass eine solche Verlängerung nicht gerechtfertigt ist.
27. Unbeschadet von Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und der Möglichkeit, nach Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag den Gerichtshof anzurufen, wird die Kommission das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einleiten, wenn der Mitgliedstaat
- keinen plausiblen, fundierten Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan vorgelegt hat;
 - nicht nachgewiesen hat, dass das Darlehen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist vollständig getilgt bzw. die Bürgschaft innerhalb dieser Frist ausgelaufen ist.
28. Die Kommission wird unbeschadet von Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und unbeschadet der Möglichkeit, gemäß Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag den Gerichtshof anzurufen, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einleiten, wenn sie der Auffassung ist, dass das Darlehen oder die Bürgschaft missbräuchlich verwendet worden ist, oder wenn nach Ablauf der Sechsmonatsfrist ihrer Ansicht nach kein Grund mehr besteht, die Beihilfe nicht zurückzuzahlen.
29. Die Genehmigung einer Rettungsbeihilfe besagt noch nicht, dass anschließend auf der Grundlage eines Umstrukturierungsplans vergebene Beihilfen ohne Weiteres genehmigt werden. Diese Beihilfen müssen einzeln geprüft werden.

3.1.2. Vereinfachtes Verfahren

30. Die Kommission wird nach Möglichkeit innerhalb eines Monats über Rettungsbeihilfen entscheiden, die alle in Abschnitt 3.1.1 genannten Voraussetzungen erfüllen und darüber hinaus allen nachstehenden Anforderungen genügen:
- das betreffende Unternehmen erfüllt mindestens eines der unter Randnummer 10 genannten Kriterien;
 - die Rettungsbeihilfe ist auf den Betrag begrenzt, der sich aus der Anwendung der Formel im Anhang ergibt, und ist nicht höher als 10 Mio. EUR.

3.2. Umstrukturierungsbeihilfen

3.2.1. Grundprinzip

31. Umstrukturierungsbeihilfen sind unter Wettbewerbsaspekten besonders problematisch, weil sie dazu führen können, dass ein unangemessener Anteil der Struktur- anpassungslasten und der damit einhergehenden sozialen und wirtschaftlichen Probleme auf andere Hersteller, die

ohne Beihilfen auskommen, und auf andere Mitgliedstaaten abgewälzt wird. Daher sollen Umstrukturierungsbeihilfen grundsätzlich nur dann genehmigt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuwiderlaufen. Dies ist nur möglich, wenn die Beihilfen strengen Anforderungen genügen und die Kommission die Gewissheit hat, dass etwaige Wettbewerbsverzerrungen durch die mit der Weiterführung des Unternehmens verbundenen Vorteile aufgewogen werden (dies ist u. a. dann der Fall, wenn der Nettoeffekt der durch den Untergang des Unternehmens verursachten Entlassungen und die Auswirkungen auf die Zulieferer die Beschäftigungsprobleme nachweislich verschärfen oder in Ausnahmefällen, wenn der Marktaustritt des Unternehmens zu einer Monopol- bzw. Oligopol-situation führen würde), und prinzipiell wenn den Wettbewerbern ein angemessener Ausgleich geboten wird.

3.2.2. Genehmigungsvoraussetzungen

32. Vorbehaltlich der Sonderbestimmungen für Fördergebiete, kleine und mittlere Unternehmen und den Agrarsektor (vgl. Rdnrn. 55, 56, 57, 59 und Kapitel 5) genehmigt die Kommission eine Beihilfe nur dann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Förderungswürdigkeit des Unternehmens

33. Das Unternehmen muss als in Schwierigkeiten befindlich im Sinne dieser Leitlinien (vgl. Rdnrn. 9 bis 13) betrachtet werden können.

Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

34. Eine Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn sie von der Durchführung eines Umstrukturierungsplans abhängig gemacht wird, der im Falle von Einzelbeihilfen zuvor von der Kommission gebilligt werden muss; KMU sind gemäß Abschnitt 3.2.5 hiervon ausgenommen.
35. Der Umstrukturierungsplan, dessen Laufzeit so kurz wie möglich zu bemessen ist, muss die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen erlauben. Umstrukturierungsbeihilfen müssen demnach mit einem tragfähigen Umstrukturierungsplan verknüpft sein, für den sich der betreffende Mitgliedstaat verbürgt. Dieser Plan ist der Kommission mit allen erforderlichen Angaben, u. a. einer Marktstudie, vorzulegen. Die Verbesserung der Rentabilität muss vor allem durch unternehmensinterne Maßnahmen herbeigeführt werden, die in dem Umstrukturierungsplan vorgesehen sind. Externe Faktoren wie Preis- oder Nachfrageschwankungen, auf die das Unternehmen kaum Einfluss hat, dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn die betreffenden Marktprognosen allgemein anerkannt werden. Eine erfolgreiche Umstrukturierung muss die Aufgabe von Tätigkeitsbereichen einschließen, die auch nach der Umstrukturierung strukturell defizitär wären.

36. Der Umstrukturierungsplan muss die Umstände beschreiben, die zu den Schwierigkeiten des Unternehmens geführt haben, damit beurteilt werden kann, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen angemessen sind. Er muss u. a. die jetzige Situation und voraussichtliche Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf den relevanten Produktmärkten mit verschiedenen Szenarien, die einer optimistischen, einer pessimistischen und einer mittleren Hypothese entsprechen, sowie die besonderen Stärken und Schwächen des Unternehmens berücksichtigen. Er muss dem Unternehmen den Übergang zu einer neuen Struktur ermöglichen, die langfristige Rentabilität und den Erhalt des Unternehmens aus eigener Kraft verspricht.
37. Der Umstrukturierungsplan muss eine Umstellung des Unternehmens in der Weise vorsehen, dass es nach Abschluss der Umstrukturierung alle seine Kosten einschließlich Abschreibungen und Finanzierungskosten decken kann. Die erwartete Kapitalrendite des umstrukturierten Unternehmens sollte ausreichen, um aus eigener Kraft im Wettbewerb bestehen zu können. Sind die Schwierigkeiten des Unternehmens auf ein unzulängliches System der Unternehmensführung zurückzuführen, müssen geeignete Anpassungen vorgenommen werden.

Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen

38. Damit nachteilige Auswirkungen der Beihilfe auf die Handelsbedingungen so weit wie möglich abgeschwächt werden, so dass die angestrebten positiven Folgen die nachteiligen überwiegen, sind Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Andernfalls müsste geschlossen werden, dass die Beihilfe „dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ und daher nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Die Kommission wird das Ziel der Wiederherstellung der langfristigen Überlebensfähigkeit des Unternehmens für die Beurteilung der Angemessenheit der Ausgleichsmaßnahmen heranziehen.
39. In Betracht kommen die Veräußerung von Vermögenswerten ein Kapazitätsabbau, eine Beschränkung der Marktpräsenz oder eine Senkung der Zutrittsschranken auf den betreffenden Märkten. Wenn die Kommission prüft, ob die Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, berücksichtigt sie dabei die Marktstruktur und das Wettbewerbsumfeld, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen keine Verschlechterung der Marktstruktur beispielsweise durch die mittelbare Schaffung eines Monopols oder Oligopols bewirken. Kann ein Mitgliedstaat nachweisen, dass es hierzu kommen würde, sollten die Ausgleichsmaßnahmen so gestaltet werden, dass diese Situation vermieden wird.
40. Die Maßnahmen müssen im Verhältnis zu den durch die Beihilfe verursachten Verzerrungseffekten und insbesondere zur Größe⁽¹⁾ und Stellung des Unternehmens auf seinem Markt oder seinen Märkten stehen. Sie sollten besonders an den Märkten ansetzen, auf denen das

begünstigte Unternehmen nach der Umstrukturierung eine bedeutende Stellung hat. Der Umfang des Kapazitätsabbaus oder der Begrenzung der Marktpräsenz hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Kommission stützt sich bei ihrer Beurteilung auf die dem Umstrukturierungsplan beigefügte Marktstudie und, soweit angemessen, auf jedwede andere, auch die von Interessierten Dritten gelieferten Informationen. Der Kapazitätsabbau bzw. die Begrenzung der Marktpräsenz des Unternehmens sind integraler Bestandteil des Umstrukturierungsplans. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Trennung von Geschäftsbereichen vor oder nach der Beihilfegewährung stattfinden, solange sie Teil derselben Umstrukturierungsmaßnahme sind. Schuldenerlass und Schließung defizitärer Geschäftsbereiche, die ohnehin zur Wiederherstellung der Rentabilität notwendig wären, bleiben bei der Beurteilung der Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Reduzierung der Kapazitäten oder der Marktpräsenz unberücksichtigt. Zuvor gewährte Rettungsbeihilfen werden berücksichtigt.

41. Für kleine Unternehmen spielen diese Erwägungen normalerweise keine Rolle, da davon ausgegangen werden kann, dass Ad-hoc-Beihilfen an kleine Unternehmen den Wettbewerb in der Regel nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise beeinträchtigen, es sei denn, die Beihilfavorschriften in einem bestimmten Sektor sehen anderes vor oder das begünstigte Unternehmen ist auf einem Markt tätig, der über lange Zeit unter Überkapazitäten leidet.
42. Ist das begünstigte Unternehmen auf einem Markt tätig, auf dem seit langem strukturelle Überkapazitäten im Sinne des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben⁽²⁾ bestehen, kann die Reduzierung der Kapazitäten oder der Marktpräsenz bis zu 100 % ausmachen⁽³⁾.

Begrenzung der Beihilfe auf das erforderliche Mindestmaß: konkrete Eigenleistung ohne Beihilfelement

43. Höhe und Intensität der Beihilfe müssen sich auf die für die Umstrukturierung unbedingten notwendigen Mindestkosten nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel des Unternehmens, seiner Anteilseigner oder der Unternehmensgruppe, der es angehört, beschränken. Zuvor gewährte Rettungsbeihilfen werden berücksichtigt. Daher müssen die Beihilfeempfänger aus eigenen Mitteln, auch durch den Verkauf von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind, oder durch Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen, einen erheblichen Beitrag zum Umstrukturierungsplan leisten. An diesem Beitrag wird sichtbar, dass die Märkte davon überzeugt sind, dass sich die Rentabilität des Unternehmens wiederherstellen lässt. Es muss sich um einen konkreten, d. h. tatsächlichen Beitrag handeln ohne für die Zukunft erwartete Gewinne wie Cashflow. Er muss so hoch wie möglich sein.

⁽²⁾ ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8.

⁽³⁾ In diesen Fällen lässt die Kommission lediglich Beihilfen zur Deckung der Sozialkosten der Umstrukturierung zu (vgl. Abschnitt 3.2.6) sowie Umweltschutzbeihilfen zur Reinigung verschmutzter Standorte, die andernfalls aufgegeben werden müssten.

⁽¹⁾ Hierfür wird kann die Kommission auch berücksichtigen, ob es sich bei dem fraglichen Unternehmen um ein mittleres oder großes Unternehmen handelt.

44. Die Kommission wird im Regelfall die folgenden Beiträge zur Umstrukturierung ⁽¹⁾ als ausreichend ansehen: bei kleinen Unternehmen einen Beitrag von mindestens 25 % betragen, bei mittleren Unternehmen von mindestens 40 % und bei großen Unternehmen von mindestens 50 %. In außergewöhnlichen Umständen und in Härtefällen, die der betreffende Mitgliedstaat nachzuweisen hat, kann die Kommission ausnahmsweise einen geringeren Beitrag akzeptieren.
45. Um die wettbewerbsverfälschenden Auswirkungen in Grenzen zu halten, sollte die Beihilfe nicht in einer Form oder in einem Umfang gewährt werden, die dem Unternehmen überschüssige Liquidität zuführt, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten in von dem Umstrukturierungsprozess nicht berührten Tätigkeitsbereichen verwenden könnte. Daher prüft die Kommission den Umfang der Verbindlichkeiten des Unternehmens nach der Umstrukturierung sowie nach jedem Zahlungsaufschub oder jeder Reduzierung seiner Schulden, vor allem wenn das Unternehmen nach einem im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Insolvenzverfahren weitergeführt wird ⁽²⁾. Die Beihilfe darf weder ganz noch teilweise zur Finanzierung von Neuinvestitionen verwendet werden, die für die Wiederherstellung der Rentabilität nicht unbedingt notwendig sind.

Besondere Bedingungen, an die die Genehmigung einer Beihilfe geknüpft wird

46. Zusätzlich zu den unter Randnummern 38 bis 42 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen kann die Kommission die Bedingungen und Auflagen vorschreiben, die sie für notwendig hält, damit der Wettbewerb nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verfälscht wird, falls der Mitgliedstaat sich nicht selbst zum Erlass der entsprechenden Bestimmungen verpflichtet hat. So kann der betreffende Mitgliedstaat u. a. verpflichtet werden,
- selbst Maßnahmen zu ergreifen (beispielsweise bestimmte Märkte, die mit den Geschäftsbereichen des Unternehmens im direkten oder indirekten Zusammenhang stehen, in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht für andere Unternehmen aus der Gemeinschaft zu öffnen);
 - dem Beihilfeempfänger bestimmte Maßnahmen vorzuschreiben;
 - dem Beihilfeempfänger während der Umstrukturierungsphase keine Beihilfen mit anderer Zielsetzung zu gewähren.

Vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans und Einhaltung der Bedingungen

47. Das Unternehmen muss den Umstrukturierungsplan vollständig durchführen und alle in der Kommissionsentscheidung, mit der die Beihilfe genehmigt wurde, festge-

legten Bedingungen und Auflagen erfüllen. Die Kommission betrachtet jede Nichteinhaltung des Plans oder der sonstigen Bedingungen und Auflagen als missbräuchliche Verwendung der Beihilfe; Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und die Möglichkeit, gemäß Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag den Gerichtshof anzurufen, bleiben hiervon unberührt.

48. Bei Umstrukturierungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken und für die umfangreiche Beihilfen bereitgestellt werden, kann die Kommission verlangen, dass die Umstrukturierungsbeihilfe in mehreren Tranchen ausbezahlt wird. Sie kann die Auszahlung der einzelnen Tranchen von Folgendem abhängig machen:
- einer Bestätigung vor jeder Zahlung, dass die einzelnen Etappen des Umstrukturierungsplans termingerecht durchgeführt worden sind;
 - ihrer Genehmigung vor jeder Zahlung nach Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Plans.

Kontrolle und Jahresbericht

49. Die Kommission muss sich von der ordnungsgemäßen Durchführung des Umstrukturierungsplans anhand regelmäßiger ausführlicher Berichte überzeugen können, die ihr von dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelt werden.
50. Bei Beihilfen für Großunternehmen ist der Kommission der erste dieser Berichte in der Regel spätestens sechs Monate nach Genehmigung der Beihilfe vorzulegen. Danach sind die Berichte der Kommission mindestens jährlich zu einem festen Termin zu übermitteln, solange die Ziele des Umstrukturierungsplans noch nicht als erreicht gelten. Die Berichte enthalten alle sachdienlichen Informationen, die die Kommission braucht, um die Durchführung des Umstrukturierungsplans, den Zeitpunkt der Zahlungen an das Unternehmen und dessen Finanzlage sowie die Einhaltung der in der Genehmigungsentscheidung niedergelegten Bedingungen und Auflagen kontrollieren zu können. Die Berichte enthalten u. a. alle sachdienlichen Angaben zu den Beihilfen gleich welcher Zielsetzung und gleichgültig, ob es sich dabei um Einzelbeihilfen oder Beihilfen im Rahmen einer Beihilferegulation handelt, die das Unternehmen während der Umstrukturierungsphase erhalten hat (vgl. Rdnrn. 68 bis 71). Müssen der Kommission bestimmte wesentliche Informationen, z. B. über Betriebsstillegungen oder Kapazitätsverringerungen, rechtzeitig bestätigt werden, so kann sie häufigere Berichte verlangen.
51. Bei Beihilfen für KMU reicht die jährliche Übermittlung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des begünstigten Unternehmens in der Regel aus, außer wenn in der Genehmigungsentscheidung strengere Anforderungen festgelegt worden sind.

⁽¹⁾ Vgl. Rdnr. 7. Dieser Mindestbeitrag darf keine Beihilfe enthalten. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn ein Darlehen einen günstigeren Zinssatz trägt oder wenn es von staatlichen Bürgschaften unterlegt wird, die Beihilfeelemente enthalten.

⁽²⁾ Vgl. Rdnr. 10 c).

3.2.3. Änderung des Umstrukturierungsplans

52. Ist eine Umstrukturierungsbeihilfe genehmigt worden, so kann der betreffende Mitgliedstaat in der Umstrukturierungsphase die Kommission um Genehmigung von Änderungen des Umstrukturierungsplans und des Beihilfebetrags ersuchen. Die Kommission kann solche Änderungen genehmigen, wenn dabei folgende Regeln beachtet werden:

- a) auch der geänderte Plan muss die Wiederherstellung der Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist erkennen lassen;
- b) wird der Beihilfebetrag heraufgesetzt, so muss auch der erforderliche Ausgleich höher sein als ursprünglich festgelegt;
- c) sind die angebotenen Ausgleichsmaßnahmen geringer als die ursprünglich vorgesehenen, muss der Beihilfebetrag entsprechend verringert werden;
- d) der neue Zeitplan für die Ausgleichsmaßnahmen darf sich gegenüber dem ursprünglich beschlossenen Zeitplan nur aus Gründen verzögern, die das Unternehmen oder der Mitgliedstaat nicht zu vertreten haben; andernfalls ist der Beihilfebetrag entsprechend zu kürzen.

53. Werden Bedingungen der Kommission oder die Verpflichtungszusagen des Mitgliedstaates gelockert, muss der Beihilfebetrag entsprechend herabgesetzt oder es müssen andere Bedingungen vorgeschrieben werden.

54. Wird ein genehmigter Umstrukturierungsplan geändert, ohne dass die Kommission davon ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt wird, leitet die Kommission gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 (missbräuchliche Anwendung von Beihilfen) das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ein; Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und die Möglichkeit, gemäß Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag den Gerichtshof anzurufen, bleiben hiervon unberührt.

3.2.4. Umstrukturierungsbeihilfen in Fördergebieten

55. Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt ist gemäß Artikel 158 EG-Vertrag ein vorrangiges Ziel der Gemeinschaft und die übrigen Politiken müssen nach Artikel 159 zu seiner Verwirklichung beitragen⁽¹⁾. Die Kommission muss demnach bei der Beurteilung von Umstrukturierungsbeihilfen in Fördergebieten regionale Entwicklungserfordernisse berücksichtigen. Hat ein in Schwierigkeiten befindliches Unternehmen seinen Standort in einem Fördergebiet, so ist dies allein jedoch kein Grund für die Tolerierung solcher Beihilfen. Mittel- oder langfristig gesehen ist einer Region nicht damit geholfen, dass

Unternehmen künstlich am Leben erhalten werden. Außerdem liegt es im Hinblick auf das Ziel der Förderung der Regionalentwicklung, im Interesse der Regionen, ihre Ressourcen für die möglichst baldige Entwicklung von Tätigkeiten zu verwenden, die auf Dauer wirtschaftlich sind. Schließlich müssen auch bei Beihilfen an Unternehmen in Fördergebieten die von ihnen ausgehenden Wettbewerbsverzerrungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dabei sind auch mögliche schädliche nachteilige Folgen in dem betreffenden und anderen Fördergebieten zu berücksichtigen.

56. Die unter Randnummern 32 bis 54 aufgeführten Kriterien gelten somit auch für Fördergebiete, selbst wenn man die Erfordernisse der regionalen Entwicklung berücksichtigt. Allerdings kann die Kommission in diesen Gebieten, sofern die Vorschriften für staatliche Beihilfen in einem bestimmten Sektor nichts anderes vorschreiben, weniger strenge Anforderungen an die Ausgleichsmaßnahmen und den Umfang der Eigenleistung des begünstigten Unternehmens stellen. Soweit regionale Entwicklungserfordernisse dies rechtfertigen, und in Fällen, in denen ein Kapazitätsabbau in dem begünstigten Unternehmen oder die Begrenzung seiner Marktpräsenz als die bestgeeignete Maßnahme erscheint, um übermäßige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist demnach in Fördergebieten eine geringere Reduzierung der Kapazitäten oder der Marktpräsenz statthaft als in anderen Gebieten. In diesen Fällen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat nachzuweisen sind, wird zwischen regionalen Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag und Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag unterschieden, um den ernsteren regionalen Problemen der erstgenannten Gebiete Rechnung zu tragen.

3.2.5. Umstrukturierungsbeihilfen für KMU

57. Beihilfen für kleine Unternehmen⁽²⁾ beeinträchtigen in der Regel die Handelsbedingungen in geringerem Maße als Beihilfen für mittlere oder große Unternehmen. Dies gilt auch für Umstrukturierungsbeihilfen, so dass an die unter Randnummern 32 bis 54 aufgeführten Bedingungen weniger strenge Maßstäbe angelegt werden können:

- a) die Gewährung von Beihilfen wird nicht generell von Ausgleichsmaßnahmen abhängig gemacht (vgl. Rdnr. 41), sofern sektorspezifische Bestimmungen nichts anderes vorschreiben;
- b) auch an den Inhalt der Berichte werden bei KMU geringere Anforderungen gestellt (vgl. Rdnrn. 49, 50 und 51).

⁽¹⁾ Artikel 159 EG-Vertrag sieht Folgendes vor: „Die Festlegung und Durchführung der Politiken und Aktionen der Gemeinschaft sowie die Errichtung des Binnenmarkts berücksichtigen die Ziele des Artikels 158 und tragen zu deren Verwirklichung bei.“

⁽²⁾ Im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission (ABL L 124 vom 20.5.2003, S. 36). Bis 31. Dezember 2004 gilt die Definition in der Empfehlung 96/280/EG der Kommission (ABL L 107 vom 30.4.1996, S. 4).

58. Allerdings gilt der Grundsatz der einmaligen Beihilfe (Abschnitt 3.3) uneingeschränkt auch für KMU.
59. Umstrukturierungspläne für KMU bedürfen nicht der Genehmigung der Kommission. Der Plan muss jedoch die Anforderungen unter Randnummern 35, 36 und 37 erfüllen, vom betreffenden Mitgliedstaat genehmigt und an die Kommission übermittelt worden sein. Die Beihilfe ist an die vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans zu knüpfen. Der Mitgliedstaat muss sich vergewissern, dass diese Anforderungen eingehalten werden.
- 3.2.6. Beihilfen zur Deckung der Sozialkosten von Umstrukturierungen
60. Umstrukturierungen gehen gewöhnlich mit einer Beschränkung oder Aufgabe der in Schwierigkeiten geratenen Tätigkeitsbereiche einher. Ganz abgesehen von einem Kapazitätsabbau, von dem die Gewährung der Beihilfe abhängig gemacht werden kann, sind solche Beschränkungen häufig schon aus Rationalisierungs- und Effizienzgründen notwendig. Unabhängig von den Gründen führen diese Maßnahmen im Allgemeinen zu einem Personalabbau bei dem Unternehmen.
61. Das Arbeitsrecht der Mitgliedstaaten umfasst in manchen Fällen ein allgemeines Sozialversicherungssystem, das die direkte Zahlung von Abfindungen und Vorruhestandsgeld an die entlassenen Arbeitnehmer vorsieht. Solche Regelungen werden nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag angesehen.
62. Abgesehen von den direkten Abfindungs- und Vorruhestandszahlungen an das Personal kommt der Staat im Rahmen der allgemeinen Sozialversicherungssysteme vielfach für Leistungen auf, die das Unternehmen über seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen hinaus an seine entlassenen Mitarbeiter zahlt. Gelten diese Regelungen generell ohne sektorale Beschränkung für alle Arbeitnehmer, die vorher festgelegte, automatisch anwendbare Voraussetzungen erfüllen, so liegen keine Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag an Unternehmen vor, die eine Umstrukturierung durchführen. Werden die betreffenden Regelungen aber zur Unterstützung der Umstrukturierung in bestimmten Wirtschaftszweigen verwendet, so können sie wegen dieser selektiven Verwendung durchaus Beihilfen enthalten⁽¹⁾.
63. Die Verpflichtungen zur Zahlung von Abfindungen und/oder Vorruhestandsgeld, die einem Unternehmen aufgrund arbeitsrechtlicher Vorschriften oder tariflicher Vereinbarungen mit den Gewerkschaften bei Entlassungen obliegen, verursachen Kosten, die zu den aus Eigenmitteln zu deckenden normalen Kosten eines Unternehmens gehören. Daher ist jeder staatliche Beitrag zu diesen Kosten unabhängig davon, ob er direkt an das Unternehmen oder über eine andere staatliche Stelle an die Arbeitnehmer gezahlt wird, als Beihilfe anzusehen.
64. Die Kommission erhebt gegenüber derartigen Beihilfen, wenn sie Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden, nicht von vorne herein Einwände, weil sie über das Interesse des Unternehmens hinausgehende wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen, den Strukturwandel erleichtern und soziale Probleme abfedern.
65. Außer für Abfindungs- und Vorruhestandszahlungen werden Beihilfen im Zusammenhang mit einer bestimmten Umstrukturierungsregelung vielfach auch für Schulung, Beratung und praktische Hilfe bei der Stellensuche, für Beihilfen zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes und berufliche Bildung sowie zur Unterstützung künftiger Existenzgründer gewährt. Derartige Beihilfen werden von der Kommission stets befürwortet, wenn sie Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden.
66. Die unter Randnummern 62 bis 65 fallenden Beihilfen müssen in dem Umstrukturierungsplan klar ausgewiesen werden. Beihilfen für Sozialmaßnahmen, die ausschließlich den entlassenen Arbeitnehmern zugute kommen, bleiben bei der Bestimmung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Randnummern 38 bis 42 außer Betracht.
67. Im gemeinsamen Interesse trägt die Kommission dafür Sorge, dass die sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung in anderen Mitgliedstaaten als dem, der die Beihilfe gewährt, im Rahmen des Umstrukturierungsplans begrenzt werden.
- 3.2.7. Pflicht zur Unterrichtung der Kommission über alle Beihilfen an das begünstigte Unternehmen während der Umstrukturierungsphase
68. Wird eine Umstrukturierungsbeihilfe an ein großes oder mittleres Unternehmen nach den vorliegenden Leitlinien geprüft, so kann die Gewährung jeder weiteren Beihilfe in der Umstrukturierungsphase, selbst wenn sie nach Maßgabe einer bereits genehmigten Beihilferegelung erfolgt, den Umfang des von der Kommission zu bestimmenden Ausgleichs beeinflussen.

⁽¹⁾ In seinem Urteil in der Rechtssache C-241/94, (Kimberly Clark Sopalin), Slg. 1996, S. I-4551, bestätigte der Gerichtshof, dass die Finanzierung aus dem nationalen Beschäftigungsfonds durch den französischen Staat auf der Grundlage von Ermessensentscheidungen geeignet ist, bestimmte Unternehmen in eine günstigere Lage zu versetzen als andere und somit die Voraussetzungen einer Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt. (Durch das Urteil sind allerdings die Schlussfolgerungen der Kommission nicht in Frage gestellt worden, die diese Beihilfe als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erachtet hatte.)

69. Bei der Anmeldung einer Umstrukturierungsbeihilfe für ein großes oder mittleres Unternehmen müssen alle anderen Beihilfen gleich welcher Art angegeben werden, die für das begünstigte Unternehmen in der Umstrukturierungsphase vorgesehen sind, außer wenn diese Beihilfen unter die De-minimis-Regeln oder unter eine Freistellungsverordnung fallen. Die Kommission berücksichtigt diese Beihilfen bei der Würdigung der Umstrukturierungsbeihilfe.
70. Alle tatsächlich einem großen oder mittleren Unternehmen während des Umstrukturierungszeitraums gewährten Beihilfen, einschließlich der aufgrund einer genehmigten Beihilferegelung gewährten, sind bei der Kommission einzeln anzumelden, sofern diese zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung über die Umstrukturierungsbeihilfe davon nicht unterrichtet war.
71. Die Kommission wird gewährleisten, dass diese Leitlinien nicht durch die Gewährung von Beihilfen im Rahmen genehmigter Regelungen umgangen werden können.

3.3. Grundsatz der „einmaligen“ Beihilfe

72. Bei Rettungsbeihilfen handelt es sich um eine einmalige Intervention, die in erster Linie die Weiterführung des Unternehmens für eine begrenzte Zeitspanne gewährleisten soll, während der die Zukunftsaussichten des Unternehmens eingeschätzt werden können. Die wiederholte Gewährung von Rettungsbeihilfen, die lediglich den Status quo aufrechterhalten, das unvermeidbare Ende hinausschieben und in der Zwischenzeit die betreffenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme auf leistungsfähigere Hersteller oder andere Mitgliedstaaten abwälzen, ist hingegen nicht zulässig. Rettungsbeihilfen dürfen deshalb nur einmal vergeben werden (Grundsatz der einmaligen Beihilfe). Gleiches gilt für Umstrukturierungsbeihilfen, um zu verhindern, dass Unternehmen, die nur mit wiederholter staatlicher Unterstützung überleben können, missbräuchlich gefördert werden. Wird schließlich eine Rettungsbeihilfe einem Unternehmen gewährt, das bereits eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat, so ist davon auszugehen, dass die Schwierigkeiten des begünstigten Unternehmens wiederholt auftreten und wiederholte staatliche Intervention den Wettbewerb entgegen dem gemeinsamen Interesse verzerrt. Ein derartiges wiederholtes staatliches Eingreifen in diesem Sinne sollte daher nicht zulässig sein.
73. Meldet ein Mitgliedstaat bei der Kommission eine geplante Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe an, so muss er angeben, ob das Unternehmen bereits in der Vergangenheit, auch vor dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der vorliegenden Leitlinien, eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe einschließlich nicht angemeldeter Beihilfen erhalten hat⁽¹⁾. Ist dies der Fall und liegt es weniger als zehn Jahre zurück, dass eine Rettungsbeihilfe gewährt worden oder die Umstrukturierungsphase

abgeschlossen oder die Durchführung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist), wird die Kommission weitere Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen nur in folgenden Fällen genehmigen:

- a) wenn sich die Umstrukturierungsbeihilfe an eine Rettungsbeihilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs anschließt;
- b) wenn die Rettungsbeihilfe in Übereinstimmung mit den Bedingungen in Abschnitt 3.1.1 gewährt worden ist und keine staatlich geförderte Umstrukturierung gefolgt ist, falls
 - i) vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass das Unternehmen nach der Rettungsbeihilfe langfristig wirtschaftlich tragfähig ist, und
 - ii) neue Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe frühestens nach 5 Jahren auf Grund von außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Umständen⁽²⁾ erforderlich werden, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat.
- c) in außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Fällen, für die das Unternehmen nicht verantwortlich ist.

In den unter Buchstaben b) und c) genannten Fällen kann das in Abschnitt 3.1.2 genannte vereinfachte Verfahren nicht angewendet werden.

74. Änderungen der Eigentumsverhältnisse des Unternehmens nach Genehmigung einer Beihilfe sowie ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, das die Sanierung seiner Bilanz, die Reduzierung seiner Schulden oder die Begleichung seiner Altschulden zur Folge hat, berühren die Anwendung dieser Regel in keiner Weise, soweit es um die Weiterführung ein und desselben Unternehmens geht.
75. Hat eine Unternehmensgruppe bereits eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten, so genehmigt die Kommission weitere Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten der Gruppe oder einzelner Unternehmen dieser Gruppe normalerweise erst zehn Jahre, nachdem die Rettungsbeihilfe gewährt worden, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Durchführung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist). Hat ein Unternehmen, das einer Unternehmensgruppe angehört, eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten, können für die Gruppe insgesamt oder für einzelne Unternehmen der Gruppe, nicht aber für den Empfänger der früheren Beihilfe, weiterhin Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen gewährt werden, sofern die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Leitlinien eingehalten werden. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die Beihilfe von der Unternehmensgruppe oder den zu dieser Gruppe gehörenden Unternehmen nicht an den Empfänger der früheren Beihilfe weitergegeben wird.

⁽¹⁾ Bei nicht angemeldeten Beihilfen trägt die Kommission in ihrer Würdigung der Möglichkeit Rechnung, dass diese Beihilfen nicht als Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe, sondern auf andere Weise als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar hätten erklärt werden können.

⁽²⁾ Unvorhersehbar sind Umstände, die von der Leitung des Unternehmens bei der Ausarbeitung des Umstrukturierungsplans unmöglich vorhergesehen werden konnten und die nicht auf Fahrlässigkeit oder Irrtümer der Unternehmensleitung oder Entscheidungen der Unternehmensgruppe, zu der das betroffene Unternehmen gehört, zurückzuführen sind.

76. Im Fall eines Unternehmens, das Vermögenswerte insbesondere von einem Unternehmen übernimmt, gegen das eines der unter Randnummer 74 genannten Verfahren oder ein Insolvenzverfahren nach innerstaatlichem Recht eröffnet wurde und das bereits selbst eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat, findet der Grundsatz der einmaligen Beihilfe keine Anwendung auf das übernehmende Unternehmen, sofern alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) das übernehmende Unternehmen unterscheidet sich deutlich von dem früheren Unternehmen;
- b) das übernehmende Unternehmen hat die Vermögenswerte des früheren Unternehmens zum Marktpreis erworben;
- c) die Liquidation oder der gerichtliche Vergleich und der Erwerb des früheren Unternehmens sind keine reine Formsache, nur um die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Beihilfe zu umgehen (was die Kommission beispielsweise feststellen könnte, falls die Schwierigkeiten des übernehmenden Unternehmens beim Erwerb der Vermögenswerte des früheren Unternehmens absehbar waren).

77. Hier sei allerdings daran erinnert, dass Beihilfen für den Erwerb von Vermögenswerten nach diesen Leitlinien nicht genehmigt werden können, da sie als Beihilfen für eine Erstinvestition gelten.

4. BEIHILFEREGELUNGEN ZUGUNSTEN VON KMU

4.1. Allgemeine Grundsätze

78. Die Kommission genehmigt Regelungen für Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen in Schwierigkeiten nur, wenn die betreffenden Unternehmen der Gemeinschaftsdefinition der KMU entsprechen. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen finden die Kapitel 2 und 3 — mit Ausnahme des Abschnittes 3.1.2 — auf die Beurteilung der Vereinbarkeit solcher Regelungen mit dem gemeinsamen Markt Anwendung, da letzterer nicht für Beihilferegulungen gilt. Jede im Rahmen einer Regelung gewährte Beihilfe, die eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, muss einzeln angemeldet und von der Kommission vor ihrer Vergabe genehmigt werden.

4.2. Förderungswürdigkeit

79. Beihilfen, die kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen von ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der vorliegenden Leitlinien genehmigten Beihilferegulungen gewährt werden, können — soweit sektorale Bestimmungen nichts anderes vorsehen — von der Einzelanmeldung nur dann freigestellt werden, wenn die betreffenden Unternehmen mindestens eines der drei unter Randnummer 10 genannten Kriterien erfüllen. Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die keinem der drei Kriterien genügen, sind bei der Kommission einzeln anzumelden, damit diese beurteilen kann, ob es sich tatsächlich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.

Beihilfen an Unternehmen, die auf einem Markt tätig sind, auf dem seit langem strukturelle Überkapazitäten bestehen, müssen unabhängig von der Größe des begünstigten Unternehmens ebenfalls einzeln bei der Kommission angemeldet werden, damit sie im Hinblick auf die Anwendung von Randnummer 42 geprüft werden können.

4.3. Bedingungen für die Genehmigung von Rettungsbeihilferegulungen

80. Regelungen, die die Gewährung von Rettungsbeihilfen vorsehen, können von der Kommission nur genehmigt werden, wenn sie die Voraussetzungen unter Randnummer 25 Buchstaben a), b), d) und e) erfüllen. Rettungsbeihilfen dürfen nicht für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten gewährt werden, in dem die Lage des Unternehmens zu prüfen ist. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss der Mitgliedstaat entweder einen Umstrukturierungs- oder einen Liquidationsplan gebilligt oder von dem Begünstigten die Rückzahlung des Darlehens und der der Risikoprämie entsprechenden Beihilfe gefordert haben.

81. Jede Rettungsbeihilfe, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten gewährt oder nicht nach sechs Monaten zurückgezahlt wird, muss bei der Kommission einzeln angemeldet werden.

4.4. Bedingungen für die Genehmigung von Umstrukturierungsbeihilferegulungen

82. Die Kommission wird Umstrukturierungsbeihilferegulungen nur genehmigen, wenn die Gewährung der Beihilfen von der vollständigen Durchführung eines von dem betreffenden Mitgliedstaat zuvor gebilligten Umstrukturierungsplans abhängig gemacht wird, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Wiederherstellung der Rentabilität: Es gelten die unter Randnummern 34 bis 37 festgelegten Kriterien;
- b) Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen: Da Beihilfen an kleine Unternehmen den Wettbewerb normalerweise in geringerem Maß verzerren, findet der Grundsatz unter Randnummern 38 bis 42 keine Anwendung, sofern die Vorschriften für staatlichen Beihilfen in einem bestimmten Sektor nichts anderes vorschreiben. Dafür müssen die Regelungen vorsehen, dass die begünstigten Unternehmen während der Durchführung des Umstrukturierungsplans keine Kapazitätsaufstockung vornehmen können. Auf Unternehmen mittlerer Größe finden die Randnummern 38 bis 42 Anwendung.
- c) Begrenzung der Beihilfen auf das notwendige Mindestmaß: Es gelten die unter Randnummern 43, 44 und 45 dargelegten Grundsätze;
- d) Änderung des Umstrukturierungsplans: Bei jeder Änderung des Umstrukturierungsplans müssen die unter Randnummern 52, 53 und 54 festgelegten Regeln eingehalten werden.

4.5. Gemeinsame Bedingungen für die Genehmigung von sofort- und/oder Umstrukturierungsbeihilferegelungen

83. In Beihilferegelungen muss der Höchstbetrag der Beihilfe angegeben sein, der ein und demselben Unternehmen als Rettungs- und/oder Umstrukturierungsbeihilfe einschließlich im Falle einer Änderung des Umstrukturierungsplans gewährt werden kann. Alle Beihilfen, die diesen Betrag überschreiten, müssen bei der Kommission einzeln angemeldet werden. Der Höchstbetrag einer kombinierten Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe, die ein und demselben Unternehmen gewährt werden kann, darf 10 Mio. EUR einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen nicht überschreiten.

84. Der Grundsatz der einmaligen Beihilfe ist einzuhalten. Abschnitt 3.3 findet Anwendung.

85. Eine Einzelanmeldung ist auch erforderlich, wenn ein Unternehmen Vermögenswerte eines anderen Unternehmens übernimmt, das selbst bereits Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat.

4.6. Kontrolle und Jahresberichte

86. Die Randnummern 49, 50 und 51 finden auf Beihilferegelungen keine Anwendung. Die Genehmigung einer Regelung wird jedoch mit der Auflage verbunden, einen — normalerweise jährlichen — Bericht über die Durchführung der betreffenden Regelung mit Angaben vorzulegen, die den Weisungen der Kommission zu den standardisierten Jahresberichten⁽¹⁾ entsprechen. Die Berichte müssen überdies ein Verzeichnis aller begünstigten Unternehmen sowie folgende Angaben zu den einzelnen Unternehmen enthalten:

- a) Firma;
- b) Code des betreffenden Wirtschaftszweigs entsprechend dem dreistelligen NACE-Code⁽²⁾;
- c) Beschäftigtenzahl;
- d) Jahresumsatz und Bilanzsumme;
- e) Betrag der gewährten Beihilfe;
- f) Höhe und Art der Eigenleistung des Beihilfeempfängers;

⁽¹⁾ Vgl. Anhang III A und B (Standardberichtsformular für bestehende staatliche Beihilfen) der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABL L 140 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽²⁾ Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, veröffentlicht vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften.

g) gegebenenfalls Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen;

h) gegebenenfalls Angaben zu den Umstrukturierungsbeihilfen oder gleichgestellten Beihilfen, die in der Vergangenheit gewährt worden sind;

i) Angabe, ob das begünstigte Unternehmen vor Abschluss der Umstrukturierung liquidiert oder einem Insolvenzverfahren unterstellt worden ist.

5. VORSCHRIFTEN FÜR UMSTRUKTURIERUNGSBEIHILFEN IM AGRARSEKTOR⁽¹⁾

5.1. Ausgleichsmaßnahmen

87. Unter den Randnummern 38 bis 42, 57 und 82 Buchstabe b) wird ausgeführt, dass das Erfordernis eines Ausgleichs im Prinzip nicht für kleine Unternehmen gilt, sofern sektorspezifische Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Im Agrarsektor verlangt die Kommission in der Regel von allen Begünstigten einer Umstrukturierungsbeihilfe ungeachtet der Größe des Unternehmens einen Ausgleich nach den unter den Randnummern 38 bis 42 genannten Grundsätzen.

5.2. Definition der Überkapazität

88. Für den Agrarsektor wird die strukturelle Überkapazität im Sinne dieser Leitlinien von der Kommission von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des Umfangs und der Tendenz der Maßnahmen zur Stabilisierung des Marktes in den letzten drei Jahren für die betreffende Erzeugnisgruppe wie Ausfuhrerstattungen, Rücknahme vom Markt, Preisentwicklung auf dem Weltmarkt und gemeinschaftsrechtliche sektorale Beschränkungen definiert.

5.3. Förderungswürdigkeit von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilferegelungen

89. Abweichend von Rdnr. 79 kann die Kommission auch Beihilfen zugunsten von KMU von einer Einzelanmeldung freistellen, wenn das KMU nicht mindestens eines der drei in Randnummer 10 genannten Kriterien erfüllt.

⁽¹⁾ Im Sinne dieser Leitlinien erfasst der Agrarsektor alle Wirtschaftsteilnehmer, die an der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse beteiligt sind. Beihilfen für Unternehmen, die Agrarerzeugnisse verarbeiten oder vermarkten, fallen nicht unter dieses Kapitel. Solche Beihilfen werden auf der Grundlage der allgemeinen Vorschriften der vorliegenden Leitlinien geprüft. Fischerei und Aquakultur sind ebenfalls von diesem Kapitel ausgenommen.

5.4. Kapazitätsabbau

90. Bestehen strukturelle Überkapazitäten, so sind nach den Randnummern 38 bis 42 Produktionskapazitäten unwiderruflich zu reduzieren oder stillzulegen. Offene landwirtschaftliche Flächen können 15 Jahre nach der tatsächlichen Stilllegung wieder verwendet werden. Bis dahin sind sie gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe⁽¹⁾ und der einschlägigen Durchführungsbestimmungen in einem für nicht mehr für die Erzeugung genutzte landwirtschaftliche Flächen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten.
91. Für Beihilfen, die auf bestimmte Erzeugnisse oder Wirtschaftsbeteiligte abzielen, muss die Kapazitätsverringering mindestens 10 % der Produktionskapazitäten erreichen, für die die Umstrukturierungsbeihilfe tatsächlich gewährt wird. Bei nicht in dieser Weise ausgerichteten Beihilfen muss der Kapazitätsabbau mindestens 5 % betragen. Bei Umstrukturierungsbeihilfen in benachteiligten Gebieten⁽²⁾ vermindert sich die vorzunehmende Kapazitätsreduzierung um 2 Prozentpunkte. Die Kommission wird diese Kapazitätsverringering nicht verlangen, wenn die Entscheidungen zur Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen an Begünstigte in einem bestimmten Wirtschaftszweig in einem beliebigen Zwölfmonats-Zeitraum insgesamt auf nicht mehr als 1 % der Produktionskapazität in dem betreffenden Wirtschaftszweig und Mitgliedstaat erstrecken. Im Falle von Beihilferegelungen, die sich auf eine bestimmte Region beschränken, kann diese Regel auf die Region angewandt werden.
92. Die Voraussetzung der endgültigen Reduzierung von Kapazitäten kann auch auf der Ebene des jeweiligen Marktes erfüllt werden (ohne dass die Begünstigten der Umstrukturierungsbeihilfen betroffen sind). Unter der Voraussetzung, dass die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Rechtsvorschriften beachtet werden, können die Mitgliedstaaten selbst entscheiden, auf welche Art und Weise sie einen Kapazitätsabbau herbeiführen.
93. Die Mitgliedstaaten müssen nachweisen, dass die Kapazitätsreduzierung zusätzlich zu jedweder Kapazitätsabbau erfolgt, der ohne die Gewährung der Umstrukturierungsbeihilfe vorgenommen würde.

(¹) ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 864/2004 (AbL. L 161 vom 30.4.2004, S. 48).

(²) Im Sinne von Artikel 13 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates (AbL. L 160 vom 26.6.1999, S. 80); Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (AbL. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

94. Setzt die Kapazitätsreduzierung nicht beim Beihilfeempfänger an, müssen die betreffenden Maßnahmen spätestens ein Jahr nach Gewährung der Beihilfe durchgeführt werden.
95. Um sicherzustellen, dass die Kapazitäten auf der relevanten Marktstufe tatsächlich stillgelegt worden sind, muss sich der Mitgliedstaat verpflichten, in dem betreffenden Sektor keine staatliche Beihilfe zum Ausbau von Kapazitäten zu gewähren. Diese Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren, nachdem der erforderliche Kapazitätsabbau tatsächlich erreicht worden ist.
96. Bei der Feststellung der Beihilfefähigkeit und der Höhe der Umstrukturierungsbeihilfe werden die Belastungen nicht berücksichtigt, die sich auf der Ebene der einzelnen Wirtschaftsbeteiligten aus der Einhaltung von Gemeinschaftsquoten und den damit zusammenhängenden Bestimmungen ergeben.

5.5. Grundsatz der einmaligen Beihilfe

97. Der Grundsatz, dass Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen nur ein einziges Mal gewährt werden dürfen, gilt auch für den Agrarsektor. Allerdings gilt statt der in Abschnitt 3.3 genannten Zehnjahresfrist eine Fünfjahresfrist.

5.6. Kontrolle und Jahresbericht

98. Die Bestimmungen der Kapitel 3 und 4 gelten sowohl für die Kontrolle als auch für die Jahresberichte im Agrarsektor mit Ausnahme der Verpflichtung zur Auflistung aller Beihilfeempfänger sowie bestimmter Angaben über einzelne Begünstigte (siehe Rdnr. 86). Finden die Bestimmungen unter Randnummern 90 bis 96 Anwendung, so muss der Bericht auch Angaben zu den Produktionskapazitäten enthalten, die tatsächlich von den von Umstrukturierungsbeihilfen profitiert haben, sowie zu dem tatsächlich erreichten Kapazitätsabbau.

6. ZWECKDIENLICHE MASSNAHMEN IM SINNE VON ARTIKEL 88 ABSATZ 1 EG-VERTRAG

99. Die Kommission schlägt den Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag mit separatem Schreiben zweckdienliche Maßnahmen für ihre bestehenden Beihilferegelungen vor, wie sie in den Randnummern 100 und 101 beschrieben werden. Künftige Regelungen können nur dann genehmigt werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

100. Die Mitgliedstaaten, die den Vorschlag der Kommission annehmen, müssen ihre bestehenden Beihilferegelungen, die nach dem 9. Oktober 2004 in Kraft bleiben sollen, innerhalb von sechs Monaten den vorliegenden Leitlinien anpassen.
101. Die Mitgliedstaaten müssen sich binnen eines Monats ab Erhalt des Schreibens, in dem ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vorgeschlagen werden, mit diesem Vorschlag einverstanden erklären.
- 7. ZEITPUNKT DER ANWENDBARKEIT UND GELTUNGS-
DAUER**
102. Die Kommission wird die vorliegenden Leitlinien vom 10. Oktober 2004 bis zum 9. Oktober 2009 anwenden.
103. Anmeldungen, die bei der Kommission vor dem 10. Oktober 2004 eingehen, werden gemäß den zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Kriterien geprüft.
104. Die Kommission wird alle Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die ohne ihre Genehmigung und somit unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt worden sind, auf der Grundlage der vorliegenden Leitlinien auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt prüfen, wenn die Beihilfe oder ein Teil der Beihilfe nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gewährt worden ist.
- In allen anderen Fällen wird sie die Prüfung auf der Grundlage der Leitlinien durchführen, die zum Zeitpunkt der Beihilfevergabe galten.
-

ANHANG

Formel (1) für die Berechnung des Höchstbetrags einer Rettungsbeihilfe, der zur Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens berechtigt:

$$\frac{\text{EBIT}_t + \text{Abschreibung}_t + (\text{Nettoumlaufvermögen}_t - \text{Nettoumlaufvermögen}_{t-1})}{2}$$

Die Formel basiert auf dem operativen Ergebnis des Unternehmens (Gewinne vor Zinsaufwand und Steuern) im Jahr vor der Vergabe bzw. Anmeldung der Beihilfe (angegeben als „t“). Zu diesem Betrag sind die Abschreibungen hinzuzurechnen sowie die Veränderungen des Nettoumlaufvermögens. Die Veränderung des Nettoumlaufvermögens ergibt sich aus der Differenz zwischen Umlaufvermögen und kurzfristigen Verbindlichkeiten (2) in den letzten abgeschlossenen Rechnungsperioden. Gleiches gilt, wenn Rückstellungen auf Ebene des Betriebsergebnisses vorgenommen werden; solche Rückstellungen sind klar zu kennzeichnen und vom Betriebsergebnis auszunehmen.

Die Formel soll Aufschluss über den negativen operativen Cashflow im Jahr vor der Anmeldung der Beihilfe (oder bei nicht angemeldeten Beihilfen vor deren Vergabe) geben. Die Hälfte dieses Betrags sollte die Fortführung des Unternehmens für einen Zeitraum von sechs Monaten sicherstellen. Das Ergebnis aus der Formel muss daher durch 2 geteilt werden.

Die Formel kann nur angewandt werden, wenn das Ergebnis negativ ist.

Ergibt sich aus der Formel ein positives Ergebnis, so ist ausführlich darzulegen, dass sich das Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Rdnrn. 10 und 11 befindet.

Beispiele:

Gewinn vor Zinsaufwand und Steuern (Mio. EUR)	(12)	
Abschreibungen (Mio. EUR)	(2)	
Bilanz (Mio. EUR)	31. Dezember X	31. Dezember XO
<i>Umlaufvermögen</i>		
Liquide Mittel	10	5
Forderungen	30	20
Bestände	50	45
Transitorische Aktive	20	10
Sonstiges Umlaufvermögen	20	20
Umlaufvermögen insgesamt	130	100
<i>Kurzfristige Verbindlichkeiten</i>		
Verbindlichkeiten	20	25
Antizipative Passiva	15	10
Transitorische Passiva	5	5
Rückstellungen insgesamt	40	40
Betriebskapital	90	60
Betriebskapital-Differenz	(30)	

(1) Das Betriebsergebnis (EBIT = Gewinn vor Zinsaufwand und Steuern, wie im Jahresabschluss des Jahres vor Anmeldung der Beihilfe ausgewiesen, angegeben als „t“) plus Abschreibungen für denselben Zeitraum plus Veränderungen des Nettoumlaufvermögens über einen Zeitraum von zwei Jahren (Jahr vor Anmeldung der Beihilfe und das Jahr davor) geteilt durch zwei, um den Betrag für sechs Monate, der für eine Rettungsbeihilfe normalerweise zulässigen Frist, zu bestimmen.

(2) Umlaufvermögen: liquide Mittel, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Vermögensgegenstände und aktive Rechnungsabgrenzungsposten, Vorräte.
Kurzfristige Verbindlichkeiten: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme, aus Lieferungen und Leistungen und andere kurzfristige Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungsposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten aus Steuern.

1.10.2004

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 244/17

Maximale Rettungsbeihilfe = $[-12 + 2 + (-30)] / 2 = -20$ Mio. EUR

Da sich aus der Formel ein höherer Betrag als 10 Mio. EUR ergibt, kann das in Randnummer 30 beschriebene vereinfachte Verfahren nicht genutzt werden. Bei Überschreiten dieses Betrags sollte der Mitgliedstaat ausführen, wie der Bedarf des Unternehmens an liquiden Mitteln und die Höhe der Rettungsbeihilfe berechnet wurden.

7075-A**Förderrichtlinie für die Gewährung von
Mobilitätshilfen an Auszubildende 2010
(Mobilitätshilferichtlinie 2010)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 30. August 2010 Az.: I5/6202-1/3**

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

¹Die Mobilitätshilfe soll Jugendlichen, die einen Ausbildungsplatz suchen, die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung nach Nr. 3.1.3 mit auswärtiger Unterbringung erleichtern. ²Sie dient dem teilweisen Ausgleich der dadurch entstehenden Mehrkosten.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Auszubildenden.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 ¹Die Mobilitätshilfe kann nur erhalten, wer

3.1.1 am 1. Juli 2010 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem bayerischen Arbeitsagenturbezirk, mit Ausnahme der Arbeitsagenturbezirke Aschaffenburg, Freising, Kempten, München, Passau, Rosenheim oder Traunstein hat,

3.1.2 für das Ausbildungsjahr 2010/2011 einen Berufsausbildungsvertrag abschließt und damit

3.1.3 im Ausbildungsjahr 2010/2011 eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung zu einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinn der §§ 4, 64 bis 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 2091) beginnt oder fortsetzt, und

3.1.4 deshalb notwendig auswärtig untergebracht ist, weil ein tägliches Pendeln zwischen Wohnort und Ausbildungsbetrieb nicht möglich oder zumutbar ist. ²In der Schifffahrt, bei Schaustellern und in vergleichbaren Fällen ist der Betriebsitz maßgeblich.

³Zumutbar ist eine tägliche Gesamtwegezeit von zweieinhalb Stunden.

3.1.5 Das Ausbildungsjahr 2010/2011 nach Nr. 3.1.2 beginnt frühestens am 1. Juli 2010 und endet spätestens am 30. Juni 2011.

3.2 Von der Förderung ist ausgeschlossen, wer

3.2.1 das 25. Lebensjahr vor dem 1. Juli 2010 vollendet hat oder

3.2.2 bereits eine Ausbildung nach Nr. 3.1.3, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen hat – die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung – oder wer einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben hat oder

3.2.3 nach Ablauf der Probezeit ohne Abschluss den Ausbildungsbetrieb gewechselt hat, es sei denn, dass dafür ein sachlicher ausbildungsbezogener Grund vorliegt oder

3.2.4 Anspruch auf eine Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl I S. 1112) hätte, auf die die Mobilitätshilfe angerechnet werden würde oder

3.2.5 eine anderweitige Förderung zur Mobilitätssteigerung erhält. Gesetzliche Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl I S. 1112) bleiben unberücksichtigt.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Der Zuschuss wird als Festbetragsfinanzierung gewährt und beträgt 150 € für jeden Kalendermonat, in dem die Fördervoraussetzungen an mindestens 15 Kalendertagen vorgelegen haben; ansonsten wird der Zuschuss halbiert.

4.2 Erhält der Antragsteller Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III, wird die Mobilitätshilfe in voller Höhe nach Nr. 4.1 als Aufstockung dieser Förderung gewährt.

5. Verfahren

5.1 ¹Der Antrag ist – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – binnen drei Monaten nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth zu stellen, das für das gesamte Verfahren einschließlich etwaiger Rückforderungen zuständig ist. ²Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntmachung dieser Richtlinie zu laufen.

5.2 ¹Mit dem Antrag sind eine Kopie des Berufsausbildungsvertrages sowie die Bestätigung der auswärtigen Unterbringung durch den Vermieter vorzu-

legen. ²Hat der Antragsteller nach der Probezeit den Ausbildungsbetrieb gewechselt (Nr. 3.2.3), so ist der sachliche ausbildungsbezogene Grund dem ZBFS glaubhaft zu machen.

- 5.3 Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist dem ZBFS eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses und eine Bestätigung des Vermieters über die auswärtige Unterbringung vorzulegen.

6. Schlussbestimmungen

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2014 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Frantisek Zemanovic

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 13. August 2010 Az.: Prot 0220-97-14-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Slowakischen Republik in München ernannten Herrn Frantisek Zemanovic am 9. August 2010 das erweiterte Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Saarland.

Werner Meister
Ministerialrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 157. bis 160. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 128 €, 121 €, 124 € bzw. 114 €, ISBN 978-3-7962-0394-7.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**, Kommentar, 127. und 128. Lieferung, Stand April 2010, Preis je 131 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa**, 188. bis 190. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 119 €, 111 € bzw. 139,50 €, ISBN 978-3-7962-0332-9.

Becker, **Umweltschutzrecht der Europäischen Union (EU)**, Fundstellen- und Inhaltsnachweis, 36. Auflage, Stand 1. April 2010, 585 Seiten, Preis 81 €, ISBN 978-3-7962-0415-9.

Der Fundstellennachweis ist eine systematische Zusammenstellung aller umweltrechtlichen Bestimmungen der EU mit aktuellem Rechtsprechungsdienst und Spezialliteratur zu den einzelnen Rechtsvorschriften. Die Publikation gibt einen Überblick über das gesamte europäische Umweltschutzrecht inkl. aktueller Änderungen und schafft so verlässlich Rechtssicherheit. Die Gliederung nach Sachgruppen und die systematische Nummerierung sorgen für eine schnelle Orientierung.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 12., 13. und 14. Lieferung, Stand Juni 2010, Preis 72,95 €, 84,95 € bzw. 71,95 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, 31. Lieferung inkl. Ausgangspflichtige Gesetze, 32. und 33. Lieferung, Stand Juni 2010, Preis 93,95 €, 9,95 €, 91,95 € bzw. 91,95 €, Loseblattwerk in 6 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, ISBN 978-3-7825-7244-7.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis, Kommentar**, 92. Lieferung, Stand Februar 2010, Preis 67,95 €.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfavorschriften, Kommentar**, 104. Lieferung, Stand März 2010, Preis 68,95 €.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern, Kommentar**, 76. Lieferung, Stand Januar 2010, Preis 41,95 €.

Ecomed, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Ridder/Holzhäuser, **Gefahrgut-Beauftragte, Foliensatz**, 33. Lieferung, inkl. Faltkarte, Preis 67,95 € bzw. 10 €, ISBN 978-3-609-77630-9.

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik**, Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 85. Lieferung, März 2010, inkl. Buch Müller/Arenz: Sichere Lagerung gefährlicher Stoffe, 5. Auflage, Preis 84,95 € bzw. 22 €, ISBN 3-609-73270-9.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 30. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand März 2010, Preis 85,95 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

Noetel, **Handbuch Persönliche Schutzausrüstungen**, 83. bis 85. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 83,50 €, 89,95 € bzw. 78,95 €.

Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Wieser, **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**, 101. bis 104. Lieferung, Stand April 2010, Preis 52,95 €, 62,95 €, 58,95 € bzw. 58,95 €.

Hölzl/Hien, **Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung für den Freistaat Bayern**, Gesetzestexte und Kommentar, 43. und 44. Lieferung, Stand April 2010, Preis 59,95 € bzw. 65,95 €.

Schreml/Bauer/Westner, **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, Textausgabe mit Erläuterungen, 99., 100. und 101. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 62,95 €, 77,95 € bzw. 68,95 €.

Birkner/Bachmayer/Kellner, **Bayerisches Haushaltsrecht**, 83. bis 85. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 84,95 €, 85,95 € bzw. 89,95 €.

Koch/Molodovsky/Famers, **Bayerische Bauordnung**, Kommentar, 90. bis 95. Lieferung, Stand Juli 2010, Preis je 59,95 €.

Molodovsky/von Bernstorff, **Enteignungsrecht in Bayern**, 40. Lieferung, Stand September 2009, Preis 72 €.

Uttlinger/Breier/Dassau, **Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT)**, Bund, Länder, Gemeinden, Kommentar, 199. und 200. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 64,95 € bzw. 69,95 €.

Giehl, **Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern, Kommentar zum BayVwVfG und zum VwZVG**, 28. und 29. Lieferung, März 2010, Preis 73,95 € bzw. 52,95 €.

Ballerstedt/Schleicher/Faber, **Bayerisches Personalvertretungsgesetz**, Kommentar, 121. bis 124. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 97,95 €, 72,95 €, 101,95 € bzw. 98,95 €.

Lange, **Kindergeldrecht öffentlicher Dienst**, Textausgabe, 81. bis 84. Lieferung, Stand Mai 2010; Preis 88,95 €, 93,95 €, 86,95 € bzw. 72,95 €.

Schabel/Ley, **Öffentliche Auftragsvergabe im Binnenmarkt**, 28. und 29. Lieferung, Stand Januar 2010, Preis 57,95 € bzw. 52,95 €.

Feuertrutz GmbH, Verlag für Brandschutzpublikationen, Köln

Spittank/Dietmann/Triefenbach, **Vorbeugender Brandschutz im Bild – Landesbauordnung Baden-Württemberg**, 2010, 239 Seiten, Preis 39 €.

Seit 1. März 2010 gilt die neue Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg. Damit wurde die Musterbauordnung auch in diesem Bundesland umgesetzt. Die Neuerscheinung „Vorbeugender Brandschutz im Bild – Landesbauordnung Baden-Württemberg“ erläutert die LBO, sowie für den Brandschutz wichtige Teile der Allgemeinen Ausführungsverordnung (LBOAVO) durch großformatige und detaillierte Bildbeispiele.

Batran/Linhardt, **Brandschutz kompakt 2010/2011**, Adressen, Bautabellen, Vorschriften, 2010, 368 Seiten, Preis 29 €.

„Brandschutz Kompakt 2010/2011“ ist ein praktisches Nachschlagewerk für den vorbeugenden Brandschutz. Es bietet eine kompakte und leserfreundliche Zusammenfassung der wichtigsten Fachinformationen, die Planer und Ausführende im vorbeugenden Brandschutz ständig griffbereit haben sollten.

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln

M&T-Ratgeber Fensterbau – Fassade, eine Sonderpublikation der Fachzeitschrift M&T-Metallhandwerk, Band 12, 2010, 68 Seiten, Normalpreis 20 €, Preis für M&T-Abonnenten 15 €.

Der neue M&T-Ratgeber stellt aktuelle Entwicklungen und neue Produkte vor. Das Heft behandelt unter anderem die Vor- und Nachteile der Materialkombinationen im Fensterbau, den Einbau von Zusatzfunktionen wie Sichtschutz, Einbruchschutz, Schallschutz, Wärmedämmung und Photovoltaik sowie die Integration von Beschlagtechnik in die Gebäudesteuerung. Ferner wird über Trends wie Sonnenschutz auf Knopfdruck und die Vor- und Nachteile der dezentralen Fassadentechnik berichtet.

Janssen, **Energieberatung für Wohngebäude**, Praxis-Handbuch mit Tipps und Fallbeispielen, 2010, Preis 69 €.

Die Neuerscheinung vermittelt dem Gebäude-Energieberater die notwendigen Fachkenntnisse zur Erstellung von Sanierungskonzepten für die Energie- und Heizkosteneinsparung. Schwerpunkt ist die Bewertung des Ist-Zustandes von Gebäudehülle und Anlagenbauteilen sowie die Vorstellung möglicher Sanierungsmaßnahmen. Darüber hinaus werden die erforderlichen energetischen Berechnungen zur Ermittlung realistischer Energiebedarfswerte und die Förderprogramme und Verfahren zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit erläutert.

Bolz, **VOB/B kompakt**, 150 Antworten auf die wichtigsten Fragen zur VOB 2009, 261 Seiten, Preis 39 €.

Der handliche Ratgeber im DIN A6-Format eignet sich besonders für den Einsatz auf der Baustelle und wendet sich an Bauleiter, Architekten, Ingenieure, Bauausführende, Bauunternehmer ... Die wichtigsten Fragen rund um die Bauabwicklung nach neuer VOB 2009 werden, illustriert durch Beispiele aus der täglichen Praxis, knapp und präzisgerecht beantwortet.

Reutzsch/Richelmann, **Landesbauordnung Baden-Württemberg im Bild**, Praktische Anwendung für den Architekten, 2010, 157 Seiten, Preis 69 €.

Seit März 2010 gilt in Baden-Württemberg eine neue Bauordnung. Die Neuerscheinung „Landesbauordnung Baden-Württemberg im Bild“ stellt die neue LBO BW 2010 der ebenfalls neuen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) direkt gegenüber. Die Autoren erläutern die neuen Regelungen übersichtlich und leicht verständlich in Wort und Bild. Ergänzt wird das Werk von praktischen Anwendungshinweisen, Übersichten und 269 erläuternden Zeichnungen.

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Neuwied

Morlock/Meurer, **Die HOAI in der Praxis**, Mit vielen Mustern prüffähiger Honorarabrechnungen, 7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, XVIII, 473 Seiten, inkl. CD-ROM, Preis 49 €, ISBN 978-3-8041-4351-7.

Am 18. August 2009 ist die HOAI 2009 in Kraft getreten. Das vorliegende Werk enthält eine Darstellung und Erläuterung der Neuregelung mit vielen Praxishinweisen und bietet somit eine kompakte, verständliche Anleitung zur Lösung von Rechts- und Honorarfragen, die im Alltagsgeschäft eines jeden Architekten und Ingenieurs auftreten. Es werden Fallstricke und verschiedene Auslegungsmöglichkeiten des neuen Gesetzestextes aufgezeigt, um bestehende Risiken zu erkennen und entsprechend zu reagieren. Das Werk befasst sich u. a. mit den Grundsätzen zum Architekten- und Ingenieurvertrag, der Anwendung der neuen HOAI 2009, Bauzeitverzögerungen, Honorarvereinbarungen, aktuellen Problemen des Architekten-, Ingenieur- und Vertragsrechts.

Simmendinger, **Praxisbeispiele zur HOAI**, 2010, VIII, 298 Seiten, inkl. CD-ROM, Preis 49 €, ISBN 978-3-8041-5125-3.

In Ergänzung zu juristischen HOAI-Kommentaren werden in vorliegendem Werk umfangreiche Berechnungsbeispiele aus der täglichen Arbeit eines Honorarsachverständigen vorgestellt. Damit geht dieses Werk erstmals einen neuen Weg, indem die HOAI nicht paragrafenorientiert, sondern ablauforientiert, anhand von Beispielen erläutert wird.

von Berg/Vogelheim/Wittler, **Entwickeln, Planen, Bauen**, Rechtswissen für die Bau- und Immobilienpraxis, 2010, XXVIII, 669 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-8041-4510-8.

In dem Werk werden die sich am Bau stellenden Rechtsfragen systematisch und auch für den juristischen Laien verständlich aufbereitet und praxisgerecht beantwortet. Das Buch befasst sich mit der Baugenehmigung und den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften, dem Abschluss und Inhalt der Verträge mit Architekten und Ingenieuren, der Bauorganisation, dem Abschluss und Inhalt des Bauvertrags sowie den Rechtsfragen bei der Bauabwicklung. Das Buch beinhaltet ebenso die Abnahme, Mangelanprüche, die Kündigung von Bauverträgen, Baustreitigkeiten und Möglichkeiten der Vermeidung sowie die Streitschlichtung u. v. m.

Ihle/Prechtl, **Die Pumpenwarmwasserheizung**, Projektierung, hydraulische Schaltungen, Trinkwassererwärmung, erneuerbare Energien, spezielle Heizungssysteme, 2010, 598 Seiten, Preis 68 €.

Im vorliegenden Band wird, unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetze, Normen und Vorschriften, vertieft auf

Systemlösungen, Anlagenbemessung, Hydraulik und Schaltschemata eingegangen, einschließlich der Trinkwassererwärmung, sowie deren solarer Einbindung. Ferner werden die Beheizung spezieller Räume bzw. Gebäude mit deren Heizsystemen behandelt, sowie alle erneuerbaren Energiesysteme zusammengestellt und erläutert. Die wesentlichen Inhalte werden hierbei zum besseren Verständnis durch zahlreiche Abbildungen und Schaltschemen, Tabellen, Berechnungsbeispiele und Übersichtsschemen unterstützt.

Dudenverlag, Mannheim

Duden – Das Stilwörterbuch, grundlegend für gutes Deutsch, 9., völlig neu bearbeitete Auflage 2010, 1.087 Seiten, Preis 21,95 €.

Für alle, die viel schreiben und dabei gut und richtig formulieren möchten, empfiehlt sich das „Stilwörterbuch“ von Duden, das jetzt in 9., völlig neu bearbeiteter Auflage erschienen ist. Auf mehr als 1.000 Seiten zeigt das Nachschlagewerk die vielfältigen Ausdrucksmöglichkeiten der deutschen Sprache und stellt die Bedeutung und Verwendung der Wörter im Satz dar. Zahlreiche feste Wendungen, Redensarten und Sprichwörter sind verzeichnet und vermitteln Sicherheit bei der Wahl der angemessenen Formulierung. Besonders übersichtlich und benutzerfreundlich gestaltet sich das neue farbige Innenlayout.

Duden – Das Bedeutungswörterbuch, Wortschatz und Wortbildung, 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, 1.151 Seiten, Preis 21,95 €.

Das „Bedeutungswörterbuch“ von Duden widmet sich Wortschatz, Wortbedeutung und Wortbildung im Deutschen. Die Neuauflage verzeichnet rund 20.000 Stichwörter und Wendungen. Dazu werden Aussprache- und Grammatikangaben gegeben, die Bedeutung erklärt und anhand von Beispielen veranschaulicht, wie die Wörter verwendet werden. Zu vielen Stichwörtern führt das Wörterbuch zudem sinnverwandte Wörter und Zusammensetzungen auf. So dient das Wörterbuch allen Muttersprachlern und allen, die Deutsch als Fremdsprache lernen, dazu, ihren Wortschatz zu erweitern und ihre Sprachkompetenz zu verbessern.

Bund-Verlag, Frankfurt am Main

Wedde (Hrsg.), **Arbeitsrecht**, Kompaktcommentar zum Individualarbeitsrecht mit kollektivrechtlichen Bezügen, 2., überarbeitete Auflage 2010, 1.523 Seiten, Preis 89,90 €, ISBN 978-3-7663-3995-9.

In aktueller Auflage liegt jetzt der Kompaktcommentar zum Arbeitsrecht vor. Das Autorenteam liefert eine klare, prägnante und gut verständliche Kommentierung zum gesamten Individualarbeitsrecht. Enthalten sind Kommentierungen vom Allgemeinen Gleichbehandlungs- und Arbeitsschutzgesetz über das Bundeselterner- und Elternzeitgesetz bis hin zum Kündigungsschutz-, Pflegezeit- sowie Teilzeit- und Befristungsgesetz. Das Bundesdatenschutzgesetz und das Arbeitnehmerentendengesetz wurden aufgrund der Novellen komplett neu kommentiert. Gesetze und Rechtsprechung sind auf dem Stand von März 2010.

WSI-Tarifhandbuch 2010, 284 Seiten, kartoniert, Preis 19,90 €.

Das neue WSI-Tarifhandbuch informiert kurz und praxisnah über die wichtigsten Tarifdaten von 50 Wirtschaftszweigen der Bundesrepublik Deutschland. Es spiegelt die aktuellen Tarifabschlüsse sowie die Tarif-Rechtsprechung. Schwerpunktthema 2010 ist die Bilanz von 20 Jahren Tarifpolitik in Ostdeutschland. Wie hat sich das Tarifniveau Ost/West entwickelt? Wie stark ist die Tarifbindung? Welche Aufgaben hat die aktuelle Tarifpolitik in den neuen Ländern?

C. H. Beck Verlag, München

Badura, **Staatsrecht**, 4., neu bearbeitete Auflage 2010, LV, 1.068 Seiten, Preis 69,80 €, ISBN 978-3-406-60164-4.

Das Buch folgt der Systematik des Grundgesetzes. Die einzelnen Abschnitte der Verfassung werden erläutert und jedem Kapitel der Wortlaut der Grundgesetz-Artikel vorangestellt. Die Grundgedanken und Leitbegriffe werden verständlich sichtbar gemacht und die deutsche Staatspraxis in die Darstellung einbezogen. Die Neuauflage wurde vollständig neu bearbeitet und in Rechtsprechung, Literatur und Gesetzgebung auf den Stand von November 2009 gebracht. Dabei bilden u. a. die Föderalismusreformen I und II, die neuen Verfassungsentwicklungen gegenüber der europäischen Integration einschließlich des Lissabon-Urteils des BVerfG sowie die aktuelle Rechtsprechung des BVerfG die Schwerpunkte.

Bärmann/Pick, **WEG – Wohnungseigentumsgesetz**, Kommentar, 19., völlig neu bearbeitete Auflage 2010, XX, 867 Seiten, Preis 58 €, ISBN 978-3-406-60014-2.

Der Standardkommentar erläutert verständlich und praxisorientiert die schwierige Materie des Wohnungseigentumsgesetzes. Er erschließt alle wichtigen Änderungen nach der WEG-Reform so genau wie es nach dem derzeitigen Stand möglich ist. Die Neuauflage berücksichtigt die umfassende Rechtsprechung nach der WEG-Reform mit Stand 1. Februar 2010, wertet diese aus und integriert sie gemäß ihrer Bedeutung in den Kommentar.

Baumbach/Hopt, **HGB – Handelsgesetzbuch**, mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Börsenrecht, Transportrecht (ohne Seerecht), 34., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, LX, 2.322 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-406-59034-4.

Das Standardwerk beantwortet zuverlässig und umfassend wirtschaftsrechtliche Fragen zum HGB. Die Neuauflage berücksichtigt aktuelle Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), das FGG-Reformgesetz, das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25. Mai 2009 (BilMoG) – bereits mit umfassender Erläuterung aller Neuerungen, dem Zahlungsdienstleistungsgesetz, den neuen AGB-Banken und Sparkassen u. v. m.

Becker, **Das neue Umweltrecht 2010**, WHG, BNatSchG, NiSchG, BImSchG, UVPG u. a., 2010, XLI, 303 Seiten, Preis 38 €, ISBN 978-3-406-60044-9.

Das Buch bietet einen verständlichen, systematischen Überblick zur Anwendung der Reformgesetze. Ein Glossar erläutert naturwissenschaftliche und technische Fachbegriffe, die im neuen Recht verwendet werden.

Demharter, **GBO – Grundbuchordnung**, mit dem Text der Grundbuchverordnung und weiteren Vorschriften, 27., neu bearbeitete Auflage 2010, XVIII, 1.159 Seiten, Preis

69,50 €, Beck'sche Kurz-Kommentare; 8, ISBN 978-3-406-59522-6.

Das Standardwerk berücksichtigt die zwei im Grundbuchrecht bedeutsamen Reformvorhaben wie das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren vom 11. August 2009 (ERVGBG), welches die Voraussetzungen für die elektronische Aktenführung in Grundbuchsachen schafft und die zum 1. September 2009 in Kraft getretene FGG-Reform, welche die GBO in 18 Normen änderte. Alle Querverweisungen auf das bisherige FGG mussten daher angepasst werden. Das Werk setzt sich intensiv mit dem neuen Instanzenzug in Grundbuchsachen (§§ 71 ff. GBO) auseinander und kommentiert die an die Stelle der weiteren Beschwerde getretene Rechtsbeschwerde in Grundbuchsachen nach § 78 GBO.

Dieners, **Handbuch Compliance im Gesundheitswesen**, Kooperation von Ärzten, Industrie und Patienten, 3. Auflage 2010, XLI, 656 Seiten, Preis 72 €, ISBN 978-3-406-58458-9.

Das Handbuch gibt Antwort auf alle wesentlichen Rechtsfragen im Verhältnis von Pharma- und Medizinprodukteunternehmen zu Vertretern der Heilberufe und zu Patientenorganisationen. Die Neuauflage enthält eine Kommentierung des ergänzten FSA-Kodex Fachkreise unter Berücksichtigung der jüngsten Revision des EFPIA-Kodex sowie Erläuterungen des neuen FSA-Kodex Patientenorganisationen und behandelt vertieft die erforderlichen Module für die Schaffung praktikabler Compliance-Strukturen im Unternehmen.

Gassner/Heugel, **Das neue Naturschutzrecht**, BNatSchG-Novelle 2010, Eingriffsregelung, Rechtsschutz, 2010, XXIX, 211 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-406-60043-2.

Bis zur Föderalismusreform hatte der Bund im Naturschutzrecht nur eine Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder notwendig machte. Das neue Gesetz enthält zahlreiche, in der Praxis direkt anwendbare Vollregelungen. Das Buch gibt einen kompakten Überblick über das neue Recht und bietet rasche Informationen über Verbotsregelungen und Haftungsrisiken.

Kopp/Ramsauer, **VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz**, Kommentar, 11., vollständig überarbeitete Auflage 2010, XXIV, 1.684 Seiten, Preis 56 €, ISBN 978-3-406-59563-9.

Der Kommentar erläutert das VwVfG zuverlässig, prägnant und verständlich. Das Werk berücksichtigt landesrechtliche Besonderheiten, gibt Hinweise auf das europäische Verwaltungsverfahren und ist inhaltlich mit dem Kopp/Schenke, VwGO abgestimmt. Die Neuauflage berücksichtigt die vielfältigen Neuerungen durch den Lissabonner Vertrag und durch die Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie. Schwerpunkte sind u. a. auch die aktuellen Entwicklungen im Recht der öffentlichen Verträge, Neuerungen beim Verwaltungsakt und seinen Nebenbestimmungen.

Rehbinder, **Urheberrecht**, 16., neu bearbeitete Auflage 2010, XII, 416 Seiten, Preis 29,80 €, Juristische Kurz-Lehrbücher, ISBN 978-3-406-59768-8.

Das Buch stellt umfassend das geltende Urheberrecht und die Grundzüge des Verlagsrechts dar. Es befindet sich auf dem Stand von November 2009 und berücksichtigt neben aktueller Rechtsprechung und Literatur vor allem die Änderungen des Urheberrechtsgesetzes.

Stern, **60 Jahre Grundgesetz**, Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland im Europäischen Verfassungsverbund Kongress aus Anlass des 60-jährigen Jubiläums des Grundgesetzes vom 24. bis 26. Mai 2009, 2010, XII, 223 Seiten, Preis 48 €, ISBN 978-3-406-60328-0.

Der Band dokumentiert die gehaltenen Vorträge, einschließlich der Diskussionsbeiträge des vom 24. bis 26. Mai 2009 in Berlin stattgefundenen internationalen Kongresses, anlässlich des 60-jährigen Jubiläums des Grundgesetzes. Dadurch werden zahlreiche neue und wegweisende Perspektiven auf die deutsche und europäische Verfassungsentwicklung eröffnet.

Wurzel/Schraml/Becker, **Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen**, Handbuch, 2. Auflage 2010, XX, 618 Seiten, Preis 88 €, ISBN 978-3-406-58554-8.

Das Handbuch stellt das gesamte Recht der kommunalen Unternehmen systematisch nach Themenkomplexen dar. Das Werk behandelt u. a. ob und in wieweit Kommunen als Unternehmer tätig sein dürfen, die europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben und kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen unternehmerischen Handelns, die Rechts- und Betriebsformen wie Regie- und Eigenbetrieb, Anstalt des öffentlichen Rechts/Kommunalunternehmen, GmbH und Aktiengesellschaft, das Beamten- und Arbeitsrecht, das Steuer- und Vergaberecht, Kartell- und Wettbewerbsrecht. Die Neuauflage befindet sich auf dem Stand Juni 2009. Das Buch enthält Praxisbeispiele zu den Themen Öffentlicher Personennahverkehr, Abfallentsorgung, Krankenhäuser, Kultur.

Franz Vahlen Verlag, München

Ilzhöfer/Engels, **Patent-, Marken und Urheberrecht**, 8. Auflage 2010, XXXI, 461 Seiten, Preis 33 €, Jura, ISBN 978-3-8006-3727-0.

Der Leitfaden informiert kompakt über die neuesten Fassungen von Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Geschmacksmustergesetz, Markengesetz sowie Urheberrechtsgesetz und beleuchtet für alle Schutzrechte deren Anmeldung, Verletzung und Position im Rechtsverkehr. Zahlreiche Schemata, Checklisten und Musterfälle helfen bei der schnellen Einarbeitung.

Pierson/Ahrens/Fischer, **Recht des geistigen Eigentums**, Patente, Marken, Urheberrecht, Design, 2., aktualisierte und ergänzte Auflage 2010, XLIII, 479 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-8006-3741-6.

Das Werk ist eine umfassende, praxisnahe und wissenschaftlich fundierte Gesamtdarstellung des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts. Die Neuauflage ist auf dem neuesten Stand und berücksichtigt u. a. EPÜ 2000, UWG-Reform 2008, Geschmacksmustergesetz, Urheberrechtsnovelle Korb 1 und Korb 2 sowie den Vertrag von Lissabon und die Schlussfolgerungen des Rates der EU über die Verbesserung des Patentsystems in Europa.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Lenz/Borchardt, **EU-Verträge**, Kommentar nach dem Vertrag von Lissabon, inkl. CD-ROM, 5., aktualisierte und bearbeitete Auflage 2010, 2.998 Seiten, Preis 148 €, Europa, Staat, Verwaltung, ISBN 978-3-89817-7-3.

Das Regelwerk nimmt grundlegende Änderungen, einschließlich einer neuen Artikelnummerierung, an den

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (0 81 91) 126-7 25
Telefax (0 81 91) 126-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9072

bestehenden EU-Verträgen vor. Die Europäische Gemeinschaft geht in der Europäischen Union auf, die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet wird. Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wird die Handlungsfähigkeit der EU nach Innen und Außen erhöht, ihre demokratische Legitimation verstärkt und ganz allgemein die Effizienz ihres Handelns verbessert. Der Standardkommentar berücksichtigt neben den umfangreichen Änderungen des Reformvertrags von Lissabon die aktuelle Rechtsprechung des EuGH und des EuG, welche für die Auslegung des Unionsrechts von erheblicher Bedeutung ist. Die Neuauflage befindet sich auf dem Rechtsstand 1. Dezember 2009. Die CD-ROM enthält weiterführende Informationen wie die wichtigsten Sekundärrechtstexte, Urteile und Entscheidungen im Volltext.

Müller-Wrede, **VOL/A**, Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Kommentar, inkl. CD-ROM, 3., aktualisierte und bearbeitete Auflage 2010, 998 Seiten, Preis 148 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-89817-769-6.

Der Standardkommentar erläutert alle Bereiche des Vergabeverfahrens für Lieferleistungen nach der neuen VOL/A, von der Ausschreibung bis zum Zuschlag. Das Buch führt in die neue Rechtslage ein, kommentiert die neue VOL/A und die für den Rechtsschutz zu beachtenden Besonderheiten nach dem GWB. Die aktuellen Rechtstexte finden sich im Anhang (VOL/A und B, VgV, GWB 4. Teil). Das Werk ist strukturiert aufgebaut und kommentiert praxisorientiert die neue Rechtslage. Das komplette Werk befindet sich benutzerfreundlich aufbereitet auf CD-ROM.

Stein/Thoms/Führer, **Energiesteuern in der Praxis**, Energiesteuer, Stromsteuer, Biokraftstoffquote, inkl. CD-ROM, 2010, 276 Seiten, Preis 44 €, Außenwirtschaft, ISBN 978-3-89817-827-3.

Das Handbuch bereitet das Energie-, Stromsteuer- und Biokraftstoffquotenrecht übersichtlich auf und erläutert anhand von Beispielen, worauf in der Praxis geachtet werden muss, um Fallstricke zu vermeiden. Es greift dabei strittige Frage- und Problemstellungen auf, bespricht die einschlägige Rechtsprechung sowie die relevanten Verwaltungsvorschriften und gibt schließlich konkrete Handlungsempfehlungen. Auf der beigefügten CD-ROM sind

die wichtigsten europäischen und nationalen Gesetze, Verordnungen und Erlasse.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Gerstenberg, **Zu den Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen nach der Föderalismusreform**, 2009, 371 Seiten, Preis 78 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1144, ISBN 978-3-428-13149-5.

Die im Jahr 2006 unter großen politischen Anstrengungen verabschiedete Föderalismusreform ist seither Gegenstand eines regen wissenschaftlichen Diskurses. Die Autorin widmet sich der Herausarbeitung der Ziele des verfassungsändernden Gesetzgebers, um sodann die vorgenommenen Verfassungsänderungen im Bereich der Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen darzustellen und rechtlich zu bewerten. Zu zeigen, dass die Föderalismusreform in dem untersuchten Ausschnitt als die einschneidendste Veränderung seit der Entstehung des Grundgesetzes bezeichnet werden kann und durch sie zu einem nicht nur unerheblichen Teil die von dem verfassungsändernden Gesetzgeber angestrebten Reformziele verwirklicht wurden, ist ein Anliegen der abschließenden Betrachtung.

Häfner, **Verantwortungsteilung im Genehmigungsrecht**, Entwicklung und Aspekte der Umsetzung eines Sachverständigenmodells für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, 2010, 682 Seiten, Preis 118 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1155, ISBN 978-3-428-12506-7.

Gegenstand des Buches ist eine Konturierung und Regulierung einer Verantwortungsteilung im Ordnungsrecht, untersucht am Beispiel des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Autor konzentriert sich auf das Sachverständigenmodell und thematisiert dieses als ein Modell, das den unterschiedlichen Postulaten der Reformdiskussion Rechnung trägt und sie möglichst weitgehend erfüllen soll. Er zeigt auf, dass der ideale Anwendungsbereich des Sachverständigenmodells ein Bereich der konditionalen Programmierung ist. Gleichzeitig entzieht es Teile des Verfahrens dem unmittelbaren Einflussbereich der Verwaltung, weshalb eine Qualitätskontrolle erforderlich wird.